

BESCHLUSS

aus der 6. Sitzung
des Regionalrates
am Dienstag, 08. Dezember 2015

Öffentliche Sitzung

Landes- und Regionalplanung

TOP 3.a: Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP);
- Beteiligung der öffentlichen Stellen
Vorlage 21/04/2015

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat beschließt die als Anlage 2.1 angefügte gemeinsame Stellungnahme der drei westfälischen Regionalräte Arnsberg, Detmold und Münster und der drei Bezirksregierungen zur überarbeiteten Fassung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes NRW unter Ergänzung der Begriffe „Umwelt-, Klima- und Naturschutz“.

Der Regionalrat fasst **bei sieben Gegenstimmen** mehrheitlich folgenden **Beschluss**:

2. Der Regionalrat beschließt folgende Teil-Stellungnahme zu Ziel 2-3:

In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird folgender Satz aus der ersten LEP-Entwurfssfassung (6.2-3) aufgenommen: „Zur Sicherung dieses vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in möglichst kurzwegiger Entfernung können bei der Anpassung der Bauleitplanung nach § 34 LPlG ausnahmsweise in diesen Ortsteilen einzelne Außenbereichsflächen als neue Bauflächen zugelassen werden.“

Begründung:

Grundsätzlich ist die Aussage, dass sich auch in Ortsteilen die im Freiraum liegen, eine Siedlungsentwicklung vollziehen kann, zu begrüßen. Der o.g. Satz konkretisiert die in Ziel 2-3 formulierte Zielsetzung und hilft bei der Interpretation.

Der Regionalrat fasst **bei sieben Gegenstimmen** mehrheitlich folgenden **Beschluss**:

3. Der Regionalrat beschließt folgende Teil-Stellungnahme zu Ziel 6.1-1:

„Die Forderung nach einer Zurückführung von Wohnbauflächenreserven in Streitfällen ist zunächst auszusetzen. Dies Moratorium gilt solange, bis eine Überprüfung der aktuellen Bevölkerungsprognosen von IT.NRW erfolgt ist. Die neue Prognose hat insbesondere die Flüchtlings- und Zuwanderungsbewegungen nach NRW (rund 300.000 Menschen in 2015) zu berücksichtigen.“

Begründung:

Siehe Ausführungen zu Kapitel 1.2.

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

4. Der Regionalrat beschließt folgende Teil-Stellungnahme zu Grundsatz 6.1-9:

Die Vorschriften zur Berücksichtigung der Infrastrukturkosten sind zu streichen.

Begründung:

Die in der Neufassung des LEP-E enthaltene Vorschrift zur Berücksichtigung von Infrastrukturkosten ist in der Ausgestaltung überdimensioniert und grundsätzlich geeignet, die Genehmigung von Planungen zusätzlich bürokratisch zu befrachten. Dies gilt umso mehr, als Infrastrukturkosten schon heute in die Bewertung von Projekten einfließen.

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

5. Der Regionalrat beschließt folgende Teil-Stellungnahme zu Ziel 8.1-6:

„Die Sicherung und Entwicklung der internationalen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes. Bei der Neuformulierung dieser Konzeption muss für alle internationalen Verkehrsflughäfen in NRW eine bedarfsgerechte Entwicklung ohne Einschränkungen und Wettbewerbsverzerrungen ermöglicht werden. Daher ist im LEP Ziel 8.1-6 eine Differenzierung der Flughäfen in landes- und regionalbedeutsam aufzugeben.“

Der Regionalrat fasst **bei sieben Gegenstimmen** mehrheitlich folgenden **Beschluss**:

6. Der Regionalrat beschließt folgende Teil-Stellungnahme zu Grundsatz 10.2-3:

„Die Festschreibung von konkreten Flächengrößenangaben für Windvorranggebiete (18.000 ha für Südwestfalen) als Grundsatz ist zu streichen. Stattdessen ist auf die Aufgabe der Kommunen hinzuweisen, unter Beachtung der geltenden Gesetze und Erlasse der Windkraft "substantiell Raum" zu geben.“

Begründung:

Der heftigen Kritik aus Südwestfalen an der im 1. LEP-Entwurf enthaltenen Vorgabe des Umfangs der Vorranggebiete für die Windenergienutzung für Südwestfalen in einer Größenordnung von 18.000 ha als landesplanerisches Ziel wurde auf den ersten Blick dadurch entsprochen, dass die bisherige Zielvorgabe in einen der Abwägung unterliegenden Grundsatz abgewandelt wurde.

Allerdings enthalten die Erläuterungen zu diesem Grundsatz so viele ergänzende, für die Regionalplanungsbehörde quasi verbindliche Festlegungen, dass die Erwartung des Regionalrats und auch der Kommunen, auf diesem Weg zu einer flexibleren Handhabung der Flächenvorgabe des Landes auf der regionalen Ebene zu gelangen, letztendlich enttäuscht wurde.

Ohnehin haben die Kommunen schon jetzt die Aufgabe, der Windkraft "substantiell Raum" zu geben. Die Vorgaben hierfür sind in der jüngeren Vergangenheit weiter konkretisiert und spezifiziert worden (z.B. Windkrafterlass und aktuelle Rechtsprechung).

Der Regionalrat fasst **bei sieben Gegenstimmen** mehrheitlich folgenden **Beschluss**:

7. Der Regionalrat beschließt die als Anlage 2.II angefügte ergänzende Stellungnahme zur überarbeiteten Fassung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes NRW. (Anmerkung: Die Anträge sind in die beschlossene Version eingearbeitet.)

I. Gemeinsame Stellungnahme der drei westfälischen Regionalräte Arnsberg, Detmold und Münster und der drei Bezirksregierungen zur überarbeiteten Fassung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes NRW

Die drei westfälischen Regionalräte Arnsberg, Detmold und Münster und die drei Bezirksregierungen haben eine gemeinsame Position zu Kapitel 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit, Grundsatz 5-2 Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen des geänderten LEP-Entwurfes erarbeitet. Der Bedeutung Westfalens muss im LEP-Entwurf Rechnung getragen werden, daher wird folgende Formulierung für den Grundsatz 5-2 vorgeschlagen (Ergänzungen im Text unterstrichen):

5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen

Der Metropolraum Nordrhein-Westfalen soll durch verstärkte regionale Kooperationen entwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die internationalen Standortvoraussetzungen in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, Wirtschaft, Wissenschaft, Umwelt-, Klima- und Naturschutz sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus.

Im gesamten Land sollen vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen in regionalen, z.T. grenzübergreifenden Kooperationen aufgegriffen und entwickelt werden. Das Land wird aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen besonders unterstützen.

Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sollen insbesondere in den Metropolregionen Ruhr und Rheinland sowie in der mittelstandsgeprägten Wachstumsregion Westfalen-Lippe Synergien ausschöpfen und dazu beitragen, die metropolitanen Funktionen im gesamten Metropolraum Nordrhein-Westfalen gezielt auszubauen. Bei internationalen Darstellungen und Wettbewerben soll die Stärke und Leistungsfähigkeit des gesamten Metropolraums Nordrhein-Westfalen präsentiert werden.

Erläuterungen

In ihren Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland gliedert die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) das Bundesgebiet in elf Metropolregionen von europäischer Bedeutung, um damit Kooperations- und Verantwortungsgemeinschaften zu initiieren und die ökonomische Leistungsfähigkeit von Regionen stärker in den Fokus der Raumentwicklung zu rücken. Metropolregionen sind dabei ausdrücklich nicht auf Verdichtungsräume begrenzt sondern stellen auch „Partnerschaften zwischen Stadt und Land“ bzw. großräumige Verantwortungsgemeinschaften unter Einbeziehung ländlicher Räume dar. Solche Verantwortungsgemeinschaften

meinschaften haben sich im Umfeld der Oberzentren mit metropolitanen Teilfunktionen bereits herausgebildet.

Der Metropolraum Nordrhein-Westfalen verfügt dabei über den bevölkerungsreichsten deutschen Verdichtungsraum und weist auch in dessen weiterem, z. T. über die Landesgrenzen hinausreichenden Verflechtungsraum hohe Standortqualitäten und Wachstumspotentiale auf. Hinsichtlich seiner Metropolfunktionen liegt Nordrhein-Westfalen dadurch an der Spitze aller deutschen Regionen. Es liegt im Interesse des ganzen Landes, die Metropolfunktionen Nordrhein-Westfalens zu stärken, sinnvolle Vernetzungen von Funktionsstandorten innerhalb und außerhalb von Metropolregionen zu fördern und so die Position Nordrhein-Westfalens im Wettbewerb mit anderen führenden Wirtschaftsräumen Europas auszubauen.

Nordrhein-Westfalen versteht sich dabei einerseits als „ein“ Wirtschaftsstandort, dessen Leistungsfähigkeit durch landesweite Kooperation ausgebaut und auf internationaler Ebene präsentiert werden soll. Andererseits ist angesichts der Größe des Landes nicht zu erwarten, dass alle Akteure alle Aufgaben in „einer“ wirksamen Zusammenarbeit bündeln können. Insofern liegt die Etablierung effektiver Kooperationsstrukturen zwar im Interesse des ganzen Landes, doch sind dafür in erster Linie die Akteure vor Ort verantwortlich und müssen bestehende Ressourcen hierfür effizient einsetzen. Das Land wird solche regionalen Kooperationen besonders unterstützen; das gilt auch für grenzüberschreitende Kooperationsansätze und Städtenetzwerke. Es muss hierbei aber auch aus Landessicht Schwerpunkte setzen. Alle Kooperationsräume haben einen gleichberechtigten Zugang auf Unterstützung ihrer Kooperationen bzw. Funktionen von besonderer strukturpolitischer Bedeutung mit Fördermitteln.

Neben der schon seit Jahrzehnten als Kommunalverband verfassten „Metropole Ruhr“ hat sich die „Metropolregion Rheinland“ zur Stärkung ihrer Metropolfunktionen kooperativ zusammengeschlossen. In beiden Regionen können vermehrte Kooperation und funktionale Arbeitsteilung noch bei verschiedenen Aufgaben Synergien ausschöpfen. In diesen interkommunalen Kooperationen entwickelte Konzepte können ggf. in der Regionalplanung aufgegriffen werden. In den westfälischen Teilräumen Münsterland, Ostwestfalen-Lippe und Südwestfalen haben sich regionale Kooperationsräume erfolgreich etabliert, die i.d.R. eine enge Übereinstimmung mit den im LPIG vorgegebenen regionalen Planungsgebieten aufweisen, so dass auch hier eine Verknüpfung der informellen, kooperativen Regionalentwicklung mit der verbindlichen Regionalplanung erleichtert ist.

II. Ergänzende Stellungnahme des Regionalrates Arnsberg zur überarbeiteten Fassung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes NRW

1 Einleitung

1.2 Demographische Entwicklung

Die allgemeine Beschreibung der demographischen Entwicklung in NRW sollte vor dem Hintergrund der fortwährend starken Einreise von Flüchtlingen um einen entsprechenden Absatz ergänzt werden. Im Vergleich zur vorherigen Bevölkerungsvorausberechnung zeichnet sich in der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung zwar eine zeitliche Verschiebung des Bevölkerungsrückgangs in NRW ab, welcher auch auf Wanderungsgewinne der Vergangenheit zurückzuführen ist, jedoch konnte eine Berücksichtigung des aktuellen Zustroms asylsuchender Menschen bereits auf Grund des Zeitpunktes der Neuberechnung nicht umfassend erfolgen. Daher ist in Kapitel 1.2 klarzustellen, dass zumindest in den kommenden Jahren Abweichungen von den Berechnungsergebnissen wahrscheinlich sind. In der Konsequenz sind damit u.a. Auswirkungen auf die Flächenentwicklung auf kommunaler, wie regionaler Ebene zu erwarten. Ebenso sind Auswirkungen auf wesentliche Angebote der Daseinsvorsorge zu erwarten. Eine Berücksichtigung dieser Entwicklungen in der planerischen Abwägung lässt die sich abzeichnende „Mengenkontingentierung“ bei der Siedlungsflächenentwicklung hingegen nicht zu (vgl. Anregungen zu Ziel 6.1-1).

1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen

Die Ergänzung der Einleitung um wesentliche Aspekte der Wirtschaftsentwicklung, insbesondere der Standortgebundenheit der kleinen und mittleren Unternehmen, welche auch die Wirtschaftsstruktur in Südwestfalen prägen, wird ausdrücklich begrüßt. Auch die Bedeutung des Tourismus für die Wirtschaft und seine Ausgleichsfunktion für die Bevölkerung wird richtigerweise hervorgehoben. Durch seine naturräumlichen Ausprägungen verfügt Südwestfalen bereits heute über ein breites Angebot an touristischen Nutzungen, welches es in Zukunft weiterzuentwickeln gilt. Das Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplans Arnsberg hat allerdings deutlich gemacht, dass eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern sowie Betreiber von Hotels und Gastbetrieben in Südwestfalen einen erheblichen Konflikt im Zusammenhang mit dem von der Landesregierung geforderten Ausbau der Windenergie sehen. Dieser Themenkomplex wird im vorliegenden Entwurf lediglich in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-1 in der Form angesprochen, dass eine Nutzung von Halden und Deponien zum Zwecke des Tourismus und der Erholung die ergänzende Nutzung der Erneuerbaren Energien nicht grundsätzlich ausschließen. Vor dem Hintergrund der Bedeutung Südwestfalens für den Tourismus und für die landschaftsbezogene Erholung sowie der Ausbauziele für die Windenergie, die für das Gelingen der Energiewende erforderlich sind, sollte sich der Landesentwicklungsplan auch mit den daraus resultierenden Fragestellungen und möglichen Konflikten auseinandersetzen.

2 Räumliche Struktur des Landes

zu Ziel 2.3 Siedlungsraum und Freiraum

In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird folgender Satz aus der ersten LEP-Entwurfssfassung (6.2-3) aufgenommen: „Zur Sicherung dieses vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in möglichst kurzwegiger Entfernung können bei der Anpassung der Bauleitplanung nach § 34 LPlG ausnahmsweise in diesen Ortsteilen einzelne Außenbereichsflächen als neue Bauflächen zugelassen werden.“

Begründung:

Grundsätzlich ist die Aussage, dass sich auch in Ortsteilen die im Freiraum liegen, eine Siedlungsentwicklung vollziehen kann, zu begrüßen. Der o.g. Satz konkretisiert die in Ziel 2-3 formulierte Zielsetzung und hilft bei der Interpretation.

6 Siedlungsraum

6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

zu Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsstruktur

Die Zusammenfassung der Ziele 6.1-1, 6.1-2, 6.1-10 und 6.1-11 in Ziel 6.1-1 und die dabei erfolgte Neustrukturierung werden ausdrücklich begrüßt. Die Anwendung in der Praxis wird hierdurch deutlich erleichtert. Es wird verdeutlicht, dass die Steuerung der „Siedlungsentwicklung“ alle Planungsebenen umfasst, und die Träger von Regional- und Bauleitplanung werden als Adressaten angesprochen. Dies erfolgt allerdings noch nicht durchgängig. In Abs. 2 sollte daher ein Satz ergänzt werden, der die Bauleitplanung ausdrücklich anspricht (in Ergänzung zu Ziel 2-3 Abs. 2). Auch Absatz 3 (ehemaliges Ziel 6.1-10) bedarf in dieser Hinsicht einer Klarstellung, dass ebenfalls die Bauleitplanung bei der Darstellung von Siedlungsflächen ggf. das Instrument des Flächentausches nutzen kann, wenn auf ihrer Ebene bereits bedarfsgerecht Siedlungsflächen gesichert sind. Dies scheint durch den letzten Satzteil „oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird“ auch Intention des Plangebers zu sein, sollte aber deutlicher herausgearbeitet werden.

„Die Forderung nach einer Zurückführung von Wohnbauflächenreserven in Streitfällen ist zunächst auszusetzen. Dies Moratorium gilt solange, bis eine Überprüfung der aktuellen Bevölkerungsprognosen von IT.NRW erfolgt ist. Die neue Prognose hat insbesondere die Flüchtlings- und Zuwanderungsbewegungen nach NRW (rund 300.000 Menschen in 2015) zu berücksichtigen.“

Begründung:

Siehe Ausführungen zu Kapitel 1.2.

Die Erläuterungen stellen zu Recht auf die Bedeutung der Bedarfsprüfung ab. Es wäre hilfreich, hierzu allgemeine und methodische Anforderungen an die von den Regionalplanungsbehörden angewandte (besser: zu wählende) Methode zu formulieren.

Für den Fall, dass an den detaillierten Regelungen zur Bedarfsprüfung in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 festgehalten werden soll, werden in zahlreichen Einzelpunkten Korrekturen angeregt, dies gilt sowohl für die Ermittlung der Wohnbedarfe wie der Gewerbebedarfe. Diese Einzelanregungen sind in einer synoptischen Tabelle zum LEP-Entwurf zusammengestellt, die der Staatskanzlei ergänzend zu dieser Stellungnahme übermittelt wird.

Ein generelles Problem der Bedarfsermittlung für die ASB ergibt sich aus ihrer Eigenschaft als planerische „Sammelkategorie“ für die verschiedensten städtischen Nutzungen. Nur für die Nutzungskategorie Wohnen lässt sich eine generelle Prognose nach einer standardisierten Methode überhaupt sinnvoll durchführen. Die verschiedenen anderen Nutzungskategorien, die in ASB zu verstandorten sind, können jedoch ebenso zu erheblichen, zusätzlichen Flächenbedarfen führen, für die dann vorhabenbezogen eine Bedarfsprüfung durchzuführen ist.

Nicht zuletzt soll ein wesentlicher Teil des Gewerbeflächenbedarfs künftig in den ASB verstandortet werden, da die GIB – soweit möglich – emittierenden Gewerbebetrieben vorbehalten bleiben sollen. Angesichts der wachsenden Raumkonflikte bei der Entwicklung von Standorten für emittierendes Gewerbe wird diese Neuorientierung begrüßt. Für die Bedarfsprüfung von Gewerbeflächen ergeben sich aus der notwendigen Aufteilung des Gewerbebedarfs und der Gewerbereserven jedoch noch ungelöste Probleme sowohl auf der Ebene der Regionalplanung wie auf der Ebene der Bauleitplanung. In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass sich aus dieser Neuorientierung auch Umplanungen von GIB in ASB ergeben müssen.

Für die Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs sieht der LEP künftig einen Methodenwechsel vor. Die künftig anzuwendende Trendfortschreibung der in einem vergangenen Referenzzeitraum – mind. 6 Jahre – realisierten Flächeninanspruchnahmen hat zwar gegenüber des bisher verwendeten GIFPRO-Modells den Vorteil der methodischen Vereinfachung. Wie alle Trendfortschreibungen enthält diese Methode aber zwei gravierende Nachteile: Je kürzer der Referenzzeitraum und je kleiner der Bezugsraum, desto größer ist der Einfluss von kurzzeitigen Besonderheiten und Zufallsereignissen. Und sie legt die Gemeinden quasi auf eine Fortsetzung des Entwicklungspfad fest, der sich im Trend der Vergangenheit ausdrückt. Aufgrund der Einführung des neuen, landesweit harmonisierten Siedlungsflächen-Monitorings im Jahre 2014 kann die neue Methode bei der Bezirksregierung Arnsberg erst ab 2020 angewandt werden. Die Regelungen müssten daher zumindest für diesen Übergangs-

zeitraum den Regionalplanungsbehörden die Weiterführung einer eigenen, abweichenden Methode erlauben.

Im letzten Absatz der Erläuterungen wird zutreffend auf die erforderliche Bilanzierung von Flächenbedarf und Flächenreserven eingegangen. Problematisch ist dabei die vorgesehene – quantitative – Berücksichtigung auch von Brachflächen, die noch nicht im FNP als Wohn- oder Gewerbeflächen gewidmet sind, und deshalb im Siedlungsflächen-Monitoring – bislang – nicht erfasst werden können. Auch die vorgesehene Addition von ASB- und GIB-Bedarf sowie der in beiden liegenden Reserven in einer Gesamtbilanz für die weitere Siedlungsentwicklung ist nicht sachgerecht: Erstens sind die Bedarfe und Reserven der beiden Siedlungsraum-Kategorien ASB und GIB weder quantitativ noch qualitativ substituierbar. Zweitens sind – wie oben angemerkt – wesentliche Nutzungskategorien in den ASB in der Ermittlung des Wohnbedarfs gar nicht abgebildet. Drittens kann die Bedarfsermittlung nur eine Orientierungswert für die planerische Entscheidung liefern; eine strikt quantitative Bilanzierung kann aus verschiedenen Gründen rechnerisch richtig, im Einzelfall jedoch planerisch „falsch“, d.h. nicht bedarfsgerecht, sein – und zwar in beide Richtungen, das Ergebnis kann zu hoch oder zu niedrig ausfallen. Mit der geplanten strikten Obergrenze würde an die Stelle einer Bedarfsorientierung künftig letztlich eine Mengenkontingentierung der Siedlungsentwicklung treten. Dieser Wechsel wird abgelehnt, nicht zuletzt, weil er erkennbar die Planungsregion Arnberg benachteiligen würde.

zu Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung

Der Vorrang der Innenentwicklung als wichtiger Baustein der flächensparenden Siedlungsentwicklung sollte im Landesentwicklungsplan nicht ausschließlich in Anlehnung an das BauGB definiert werden. Vielmehr sollte ein gestufter raumordnerischer Begriff der Innenentwicklung in den Erläuterungen eingeführt werden, der alle Planungsebenen einbezieht. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans Düsseldorf zeigt, wie eine erweiterte Definition auf Ebene der Regionalplanung aussehen kann, indem er den Begriff der Innenentwicklung in Kapitel 3.2.1 Ziel 2 als eine mehrstufige Priorisierung bei der Mobilisierung von Bauland ausformuliert.

zu Grundsatz 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Die Vorschriften zur Berücksichtigung der Infrastrukturkosten sind zu streichen.

Begründung:

Die in der Neufassung des LEP-E enthaltene Vorschrift zur Berücksichtigung von Infrastrukturkosten ist in der Ausgestaltung überdimensioniert und grundsätzlich geeignet, die Genehmigung von Planungen zusätzlich bürokratisch zu befrachten. Dies gilt umso mehr, als Infrastrukturkosten schon heute in die Bewertung von Projekten einfließen.

6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

zu Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Im überarbeiteten Entwurf des LEP wurde eine zusätzliche Ausnahme für isoliert im Freiraum liegende Brachen als mögliche Standorte für GIB aufgenommen. Die geforderten Beschränkungen, nach welchen ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen eine bauliche Nutzung ermöglicht werden darf, können nicht durch die Regionalplanung im Sinne einer Zweckbindung festgelegt werden. Hierzu ist das Instrumentarium der Bauleitplanung erforderlich, beispielsweise über die Festlegung überbaubarer Grundstücksflächen in einem Bebauungsplan. Ungeachtet des fehlenden raumordnerischen Instrumentariums widerspricht der Ausschluss künftiger Erweiterungen solcher Standorte grundlegenden planerischen Erwägungen. So kann die Weiterentwicklung eines bestehenden Standortes sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus umweltschutzfachlichen Belangen planerisch vorzugswürdig gegenüber der Entwicklung eines gänzlich neuen Standortes sein. Entsprechend muss der Regionalplanung ein ausreichender Spielraum für die Abwägung und eine mögliche Weiterentwicklung solcher Standorte belassen werden.

6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

zu Ziel 6.6-2 Standortanforderungen

Auf Grund der hohen Bedeutung des Tourismus für die Region Südwestfalen wird an der Anregung zu Ziel 6.2-2 aus der Stellungnahme zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes festgehalten. Obgleich in der Erwidern der Landesplanungsbehörde für bestehende Einrichtungen Erweiterungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden, wird die Weiterentwicklung des touristischen Angebotes in Südwestfalen voraussichtlich auch zu einem Bedarf an neuen Einrichtungen führen. Ein hohes touristisches Potential besteht aber, wie bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf angeführt, dort, wo die Siedlungsstrukturen eher schwach ausgeprägt sind. Ein unmittelbarer Anschluss an bestehende ASB für Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. zusätzlich an GIB für andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen würde die touristische Entwicklung Südwestfalens erheblich einschränken.

7 Freiraum

7.3 Wald und Forstwirtschaft

zu Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Die Kopplung der Waldinanspruchnahme an die vorherige Prüfung von Planungsalternativen ist in Nordrhein-Westfalen geübte Praxis. Die neuen Ausformulierungen in

den Erläuterungen führen hingegen zu erheblichen Einschränkungen bei der Auslegung des Ziels. Der Begriff der zumutbaren Alternative wird so weit gefasst, dass er auch deutlich schlechteren Standortalternativen den Vorrang einräumt. Damit wird vielerorts eine Waldinanspruchnahme kaum mehr zu begründen sein. Dies insbesondere in einer Region wie Südwestfalen, mit Waldanteilen von über 70 % in einigen Kommunen, in welcher den verbleibenden Offenlandbereichen eine erhebliche Bedeutung zukommt, so dass Offenlandstandorte nicht per se vorzugswürdig sind. Insbesondere die an den Bedarfen der Wirtschaft auszurichtende Bereitstellung von Siedlungsflächen wird hiermit in einigen Teilräumen Südwestfalens weitgehend ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, welche bei den in Südwestfalen vorkommenden Festgesteinen für einen Versorgungszeitraum von 35 Jahren zu sichern sind. Dieses Problem stellt sich bei der regionalplanerischen Sicherung von Lockergesteinsvorkommen noch gravierender dar, da bei Lockergesteinsabgrabungen weniger in die Tiefe gegangen werden kann, als bei Festgesteinen.

Die in den Erläuterungen getroffene Definition zu zumutbaren Alternativen steht damit in deutlichem Widerspruch zu den in der Einleitung formulierten Entwicklungsperspektiven Nordrhein-Westfalens als Wirtschaftsstandort („... zum weitaus größten Teil aus kleinen und mittleren Unternehmen besteht. ... Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilräumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung.“).

7.4 Wasser

zu Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen

In den Erläuterungen wird für die Regionalplanung der Auftrag formuliert, innerhalb der Gebiete für den Schutz des Wassers, eine Sicherung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I - III A vorzunehmen. Bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP wurde um nähere Erläuterungen gebeten, was unter einer differenzierten Sicherung zu verstehen ist, da eine innergebietliche Ausdifferenzierung der BGG in jedem Fall einen erheblichen Mehraufwand für die Regionalplanung bedeuten würde. Zum Beispiel müsste über Regionalplanänderungen auf Änderungen der Wasserschutzgebiete und ihrer Untergliederung reagiert werden. Es wird daher vorgeschlagen, an der bisherigen und bewährten Praxis einer einheitlichen Sicherung entsprechend der Außengrenzen der Wasserschutzgebietszone III A festzuhalten und dies in den Erläuterungen zu Ziel 7.4-3 klarzustellen.

zu Grundsatz 7.4-5 Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung

Wie bereits in den letzten Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg und des Regionalrates angeführt, geht weder aus der Formulierung des Grundsatzes selbst,

noch aus den Erläuterungen hervor, ob mit der Festlegung ein Prüfauftrag für die Regionalplanung verbunden ist. Zudem stellt sich die Frage, wie die Festlegung im Zusammenhang mit etwaigen Studien des Landes zu den Möglichkeiten der Pumpspeicherung in NRW zu sehen ist. Auf diese bislang nicht veröffentlichte Studie wurde die Regionalplanungsbehörde durch die Stellungnahme des LANUV im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Energie“ und den 3. Änderungen der räumlichen Teilabschnitte verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist nochmals daraufhin, dass eine Beurteilung der Talsperren hinsichtlich ihrer Eignung als Pumpspeicherkraftwerke und der Frage möglicher Standorte von Oberbecken ihrerseits nicht möglich ist.

7.5 Landwirtschaft

zu Grundsatz 7.5-2 – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Der Grundsatz wurde um die Anforderung ergänzt, dass „bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen [...] entwickelt“ werden sollen. Es fehlt jedoch jegliche Erläuterung, was mit agrarstrukturverträglich gemeint ist. Die Literatur bietet ein sehr breit gefächertes Spektrum, was unter Agrarstruktur zu verstehen ist. In der Agrarökonomie werden hierbei beispielsweise unterschiedliche Aspekte im Zusammenhang mit den natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten im ländlichen Raum betrachtet. Eine Klarstellung in den Erläuterungen würde die in der Abwägung der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange verdeutlichen.

8 Verkehr und technische Infrastruktur

8.1 Verkehr und Transport

zu Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

„Die Sicherung und Entwicklung der internationalen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes. Bei der Neuformulierung dieser Konzeption muss für alle internationalen Verkehrsflughäfen in NRW eine bedarfsgerechte Entwicklung ohne Einschränkungen und Wettbewerbsverzerrungen ermöglicht werden. Daher ist im LEP Ziel 8.1-6 eine Differenzierung der Flughäfen in landes- und regionalbedeutsam aufzugeben.“

9 Rohstoffversorgung

9.2 Nichtenergetische Rohstoffe

zu Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume und Ziel 9.2-3 Fortschreibung

Bei den Festlegungen zu nicht energetischen Rohstoffen erfolgt eine Unterscheidung nach Lockergesteinen und Festgesteinen, welche sich zum Beispiel in unterschiedlichen Versorgungszeiträumen niederschlägt. Auf Seiten der Lockergesteine bestehen zum Teil auf Grund spezieller Anforderungen der Industrie hohe Anforderungen an Qualität und Reinheit. Hierbei handelt es sich um Tone, Kaolin, Bentonit etc. sowie Spezialsande (hochreine Quarzsande), die nicht nur als Baustoff sondern als hochqualitativer und existenziell bedeutender Rohstoff für bestimmte industrielle Produktionsprozesse dienen. Diese Rohstoffvorkommen erfordern aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung eine besondere Betrachtung und planerische Rohstoffsicherung, daher sollten für diese Rohstoffvorkommen dieselben größeren Versorgungszeiträume wie für Festgesteine gelten.

9.3 Energetische Rohstoffe

zu Ziel 9.3-2 Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus

In den Erläuterungen zu Ziel 9.3-2 wird ausgeführt, dass eine bauliche Folgenutzung bei isoliert im Freiraum liegenden Standorten ausscheidet. Die Festlegungen zur Darstellung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen in Ziel 6.3-3 sehen für Brachflächen eine Ausnahme vor, auf welche unter Ziel 9.3-2 zur Klarstellung verwiesen werden sollte.

10 Energieversorgung

10.1 Energiestruktur

zu Grundsatz 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

In Zusammenhang mit den Ausführungen zur Nutzung von Kavernen als Energiespeicher in den Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-5, sollte diese Speichermöglichkeit ebenfalls in den Erläuterungen zu Grundsatz 10.1-3 angeführt werden – dies besonders wegen ihrer Bedeutung für die Energiewende und der vorgenommenen Ergänzung der Druckluftspeicherung in den Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-5.

10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

zu Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

„Die Festschreibung von konkreten Flächengrößenangaben für Windvorranggebiete (18.000 ha für Südwestfalen) als Grundsatz ist zu streichen. Stattdessen ist auf die Aufgabe der Kommunen hinzuweisen, unter Beachtung der geltenden Gesetze und Erlasse der Windkraft "substantiell Raum" zu geben.“

Begründung:

Der heftigen Kritik aus Südwestfalen an der im 1. LEP-Entwurf enthaltenen Vorgabe des Umfangs der Vorranggebiete für die Windenergienutzung für Südwestfalen in einer Größenordnung von 18.000 ha als landesplanerisches Ziel wurde auf den ersten Blick dadurch entsprochen, dass die bisherige Zielvorgabe in einen der Abwägung unterliegenden Grundsatz abgewandelt wurde.

Allerdings enthalten die Erläuterungen zu diesem Grundsatz so viele ergänzende, für die Regionalplanungsbehörde quasi verbindliche Festlegungen, dass die Erwartung des Regionalrats und auch der Kommunen, auf diesem Weg zu einer flexibleren Handhabung der Flächenvorgabe des Landes auf der regionalen Ebene zu gelangen, letztendlich enttäuscht wurde.

Ohnehin haben die Kommunen schon jetzt die Aufgabe, der Windkraft "substantiell Raum" zu geben. Die Vorgaben hierfür sind in der jüngeren Vergangenheit weiter konkretisiert und spezifiziert worden (z.B. Windkrafterlass und aktuelle Rechtsprechung).

10.3 Kraftwerksstandorte und Fracking

zu Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Es bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses generellen Ausschlusses, welcher sich pauschal auf mögliche und (noch) nicht abschätzbare Risiken und einen Schutz- und Risikovorsorgeauftrag der Landesentwicklungsplanung stützt. Eine vertiefende Prüfung der Auswirkungen sowie möglicher Risiken und ihrer Beherrschbarkeit, wie sie auf der fachrechtlichen Ebene der Vorhabensgenehmigung erfolgt, wird damit bereits im Vorfeld ausgeschlossen. Dies, obwohl in den Erläuterungen von möglichen Umweltfolgen und weiterem Untersuchungsbedarf die Rede ist. Im Gegensatz dazu implizieren die Ausführungen unter Kapitel 1.4 (letzter Absatz), dass die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten immer mit (negativen) Umweltfolgen verbunden ist.

Neben diesen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken, wird im Ziel 10.3-4 auch nicht klar zwischen Gewinnungsvorhaben in unkonventionellen Erdgaslagerstätten, die nur mit Fracking möglich sind (in Schiefergaslagerstätten), und solchen in Flözgaslagerstätten, die möglicherweise auch ohne Anwendung des Fracking auskommen, diffe-

renziert. Die Formulierung des Ziels geht davon aus, dass jegliche Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, nur mittels Fracking-Technologie gewonnen werden kann. Dies trifft jedoch nicht zu. Das Ziel 10.3-4 sollte unter Berücksichtigung der angeführten inhaltlichen Anregungen weiter ausdifferenziert werden, auch um künftigen technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Kapitelübergreifende Anregung zu Fachbeiträgen

zu Grundsatz 3-2 (Erläuterungen), Grundsatz 4-3 (Festlegung und Erläuterung), Grundsatz 6.1-5 (Erläuterungen), Ziel 7.2-2 (Erläuterungen) und Ziel 8.1-9 (Erläuterungen)

An den oben genannten Stellen werden verschiedene Fachbeiträge benannt, die von der Regionalplanung zu berücksichtigen sind oder Inhalte des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes begründen. Einzelne Fachbeiträge wie der forstliche Fachbeitrag werden hingegen lediglich in den Fachgesetzen benannt. In § 8 Landesforstgesetz NRW sind zusätzlich auch die Inhalte des forstlichen Fachbeitrags festgeschrieben. Das Landesplanungsgesetz NRW spricht in § 12 Abs. 3 dagegen nur abstrakt von vorliegenden Fachbeiträgen. Eine zusammenfassende Auflistung der wesentlichen von der Regionalplanung zu berücksichtigenden Fachbeiträge, der für die Erarbeitung zuständigen Stellen, sowie der Kerninhalte der jeweiligen Fachbeiträge, fehlt bislang. Diese wäre für die Erarbeitung der Regionalpläne wünschenswert und könnte beispielsweise in die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz aufgenommen werden.



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2341 oder -2324 Fax: 02931/82-46177

Vorlage:		21/04/2015	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	26.11.2015	3	AD Aßhoff
Regionalrat	08.12.2015	3.a	AD Aßhoff
Bearbeitung:	LRBDin Krusat-Barnickel RBR Paulsberg		

Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP);
- Beteiligung der öffentlichen Stellen

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat beschließt die als **Anlage 2** angefügte Stellungnahme.

Sachdarstellung:

Mit Kabinettsbeschluss vom 25.06.2013 wurde der erste Entwurf des neuen LEP durch das Kabinett gebilligt. Daran schloss sich ein sechsmonatiges Beteiligungsverfahren an (20.08.2013 – 28.02.2014), in welchem auch der Regionalrat Arnsberg eine Stellungnahme abgegeben hat (vgl. Regionalratsvorlage 01/01/14). Insgesamt wurden in dem Beteiligungsverfahren 751 Stellungnahmen von institutionellen Stellen und 650 Stellungnahmen von Privatpersonen abgegeben, zusammen wurden rund 10.000 einzelne Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Auf Grundlage des Beteiligungsverfahrens hat die Landesplanungsbehörde den Entwurf des LEP überarbeitet und die vorgesehenen Änderungen in mehreren Kabinettsitzungen zur Beratung und zum Beschluss gestellt:

28.04.2015 – Kernpunkte als Grundlage für die weitere Überarbeitung

23.06.2015 – Gesamtkonzept mit ausformulierten Festlegungen und Erläuterungen

22.09.2015 – Ergänzender Beschluss und Einführung eines neuen Ziels zum Ausschluss von Fracking

Im Rahmen der Sitzungen der Planungskommission hat die Bezirksregierung über den jeweiligen Sachstand informiert und per E-Mail den Kabinettsbeschluss vom 23.06.2015 und dessen Inhalte den Mitgliedern des Regionalrates zur Kenntnis gegeben.

Durch das erste Beteiligungsverfahren haben sich wesentliche Änderungen des LEP-Entwurfes ergeben, die ein zweites Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dieses findet im Zeitraum vom 15.10.2015 bis 15.01.2016 statt, die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Ministerialblatt Ausgabe 2015 Nr. 27 vom 30.9.2015. Regionalrat und Bezirksregierung haben als Verfahrensbeteiligte erneut die Möglichkeit zu dem LEP-Entwurf II Stellung zu nehmen (s. **Anlage 1**).

Unter Berücksichtigung der vorherigen Stellungnahme und der Erwiderungen der Landesplanungsbehörde hat die Bezirksregierung eine Stellungnahme zur geänderten Fassung des LEP-Entwurfes angefertigt. Die Stellungnahme konzentriert sich im Wesentlichen auf die Änderungen des Entwurfes. Nur in Einzelfällen wurden Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme von 2014 aufrechterhalten. Dies insbesondere, wenn sich weder aus der Überarbeitung des Entwurfes noch aus den Erwiderungen ein klarer Hinweis für die Umsetzung bzw. Anwendung der Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene ergibt.

Inhaltlich wurde besonderes Augenmerk auf das Kapitel 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und die Überarbeitung des Grundsatzes 5-2 Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen gelegt. Aus den überarbeiteten Festlegungen ergibt sich insbesondere für die Regionen, die nicht als Metropolregion benannt werden, Klärungsbedarf hinsichtlich künftiger

Entwicklungschancen und -perspektiven dieser Räume in Nordrhein-Westfalen. Um den Anregungen besonderes Gewicht zu verleihen, wird derzeit eine gemeinsame Stellungnahme auf Grundlage des beigefügten Entwurfes zwischen den drei westfälischen Regionalräten und Bezirksregierungen abgestimmt. Dieser ist unter I. der weiteren Stellungnahme vorangestellt.

Der Entwurf der Stellungnahme ist der Vorlage als **Anlage 2** beigefügt. Analog zum Vorgehen im letzten Beteiligungsverfahren wird angestrebt, eine gemeinsame Stellungnahme von Regionalrat und Bezirksregierung abzugeben.

Zu den auf der Homepage der Staatskanzlei veröffentlichten Planunterlagen ([Homepage Landesplanung](#)) gehört ebenfalls die Synopse mit den Erwidern der Landesplanungsbehörde zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen des ersten Beteiligungsverfahrens. Der entsprechende Auszug der Erwidern zur Stellungnahme des Regionalrates ist der Vorlage als **Anlage 3** beigefügt.

Anlage(n):

1. Anlage 1 Beteiligungsschreiben der Staatskanzlei NRW vom 08.10.2015
2. Anlage 2 Stellungnahme zum überarbeiteten LEP-Entwurf
3. Anlage 3 Auszug der Synopse Erwidern der Landesplanungsbehörde



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

8. Oktober 2015

Seite 1 von 2

Bezirksregierung Arnsberg
- Regionalrat -
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Aktenzeichen
III B - 30.63.05.02
Sabine.Klassmann-
Voss@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-1220
Telefax 0211 837-1549

Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen Beteiligung der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 28. April 2015, am 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 Änderungen des Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gebilligt und ein zweites Beteiligungsverfahren beschlossen.

In diesem zweiten Beteiligungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Abs.1 und 2 ROG beteiligt.

Die von der Landesregierung beschlossenen Änderungen am Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) werden in einer zweiseitigen Tabelle wiedergegeben.

In der linken Spalte ist der Text des LEP-Entwurfs vom 25. Juni 2013 enthalten, zu dem vom August 2013 bis zum Februar 2014 bereits eine Beteiligung durchgeführt wurde; in der rechten Spalte ist der überarbeitete LEP-Entwurf mit Stand vom 22. September 2015 wiedergegeben.

Die Passagen mit geänderten Zielen und Grundsätzen, zu denen die erneute Beteiligung durchgeführt wird, sind durch Unterstreichungen hervorgehoben. Streichungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurfstext sind in der linken Spalte entsprechend kenntlich gemacht.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor

Eine komprimierte Gegenüberstellung, die sich auf die Wiedergabe der Ziele und Grundsätze beschränkt, liegt auch in niederländischer und französischer Sprache vor.

Ihre Stellungnahmen zu diesen Änderungen bitte ich mir bis zum

15. Januar 2016

zuzusenden.

Die Stellungnahmen sollen datentechnisch aufbereitet werden. Daher bitte ich Sie, die Stellungnahmen bevorzugt in digitaler Form zu übermitteln (bevorzugtes Format: Word). Die Verfahrensunterlagen können auf der Internetseite der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen eingesehen und heruntergeladen werden (<https://land.nrw.de/thema/landesplanung>). Über diesen Pfad oder über

https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_lep_2015/start.php

kann eine Stellungnahme in digitaler Form abgegeben werden. Die Stellungnahme kann auch per Mail direkt an die Adresse landesplanung@stk.nrw.de geschickt werden.

Über Änderungen von Zuständigkeiten und Anschriften oder eine aus Ihrer Sicht notwendige Beteiligung weiterer Stellen bitte ich möglichst kurzfristig zu informieren.

Abschließend möchte ich noch auf Folgendes hinweisen: In der Stellungnahme sollte der Bezug in den Verfahrensunterlagen angegeben werden (Seite, Absatz, Zeile). Zudem sollten Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge möglichst konkret formuliert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr.-Ing. Christoph Epping

I. Gemeinsame Stellungnahme der drei westfälischen Regionalräte Arnsberg, Detmold und Münster und der drei Bezirksregierungen zur überarbeiteten Fassung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes NRW

Die drei westfälischen Regionalräte Arnsberg, Detmold und Münster und die drei Bezirksregierungen haben eine gemeinsame Position zu Kapitel 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit, Grundsatz 5-2 Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen des geänderten LEP-Entwurfes erarbeitet. Der Bedeutung Westfalens muss im LEP-Entwurf Rechnung getragen werden, daher wird folgende Formulierung für den Grundsatz 5-2 vorgeschlagen (Ergänzungen im Text unterstrichen, Auslassungen durchgestrichen):

5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen

Der Metropolraum Nordrhein-Westfalen soll durch verstärkte regionale Kooperationen entwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die internationalen Standortvoraussetzungen in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, **Wirtschaft, Wissenschaft sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus .**

Im gesamten Land sollen vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen in regionalen, z.T. grenzübergreifenden Kooperationen aufgegriffen und entwickelt werden. Das Land wird aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen besonders unterstützen.

Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sollen insbesondere **in den Metropolregionen Ruhr und Rheinland sowie in der mittelstandsgeprägten Wachstumsregion Westfalen-Lippe Synergien ausschöpfen und dazu beitragen, die metropolitanen Funktionen im gesamten Metropolraum Nordrhein-Westfalen gezielt auszubauen. Bei internationalen Darstellungen und Wettbewerben soll die Stärke und Leistungsfähigkeit des gesamten Metropolraums Nordrhein-Westfalen präsentiert werden.**

Erläuterungen

In ihren Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland gliedert die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) das Bundesgebiet in elf Metropolregionen von europäischer Bedeutung, um damit Kooperations- und Verantwortungsgemeinschaften zu initiieren und die ökonomische Leistungsfähigkeit von Regionen stärker in den Fokus der Raumentwicklung zu rücken. Metropolregionen sind dabei ausdrücklich nicht auf Verdichtungsräume begrenzt sondern stellen auch „Partnerschaften zwischen Stadt und Land“ bzw. großräumige Verantwortungsgemeinschaften unter Einbeziehung ländlicher Räume dar. **Solche Verantwortungsgemeinschaften**

meinschaften haben sich im Umfeld der Oberzentren mit metropolitanen Teilfunktionen bereits herausgebildet.

Der Metropolraum Nordrhein-Westfalen verfügt dabei über den bevölkerungsreichsten deutschen Verdichtungsraum und weist auch in dessen weiterem, z. T. über die Landesgrenzen hinausreichenden Verflechtungsraum hohe Standortqualitäten und Wachstumspotentiale auf. Hinsichtlich seiner Metropolfunktionen liegt Nordrhein-Westfalen dadurch an der Spitze aller deutschen Regionen. Es liegt im Interesse des ganzen Landes, die Metropolfunktionen Nordrhein-Westfalens zu stärken, **sinnvolle Vernetzungen von Funktionsstandorten innerhalb und außerhalb von Metropolregionen zu fördern** und so die Position **Nordrhein-Westfalens** im Wettbewerb mit anderen führenden Wirtschaftsräumen Europas auszubauen.

Nordrhein-Westfalen versteht sich dabei einerseits als „ein“ Wirtschaftsstandort, dessen Leistungsfähigkeit durch landesweite Kooperation ausgebaut und auf internationaler Ebene präsentiert werden soll. Andererseits ist angesichts der Größe des Landes nicht zu erwarten, dass alle Akteure alle Aufgaben in „einer“ wirksamen Zusammenarbeit bündeln können. Insofern liegt die Etablierung **effektiver Kooperationsstrukturen** zwar im Interesse des ganzen Landes, doch sind dafür in erster Linie die Akteure vor Ort verantwortlich und müssen bestehende Ressourcen hierfür effizient einsetzen. Das Land wird solche regionalen Kooperationen besonders unterstützen; **das gilt auch für grenzüberschreitende Kooperationsansätze und Städtenetzwerke**. Es muss hierbei aber auch aus Landessicht Schwerpunkte setzen. **Alle Kooperationsräume haben einen gleichberechtigten Zugang auf Unterstützung ihrer Kooperationen bzw. Funktionen von besonderer strukturpolitischer Bedeutung mit Fördermitteln**.

Neben der schon seit Jahrzehnten als Kommunalverband verfassten „Metropole Ruhr“ hat sich die „Metropolregion Rheinland“ zur Stärkung ihrer Metropolfunktionen kooperativ zusammengeschlossen. In beiden Regionen können vermehrte Kooperation und funktionale Arbeitsteilung noch bei verschiedenen Aufgaben Synergien ausschöpfen. In diesen interkommunalen Kooperationen entwickelte Konzepte können ggf. in der Regionalplanung aufgegriffen werden. **In den westfälischen Teilräumen Münsterland, Ostwestfalen-Lippe und Südwestfalen- haben sich regionale Kooperationsräume erfolgreich etabliert**, die i.d.R. eine enge Übereinstimmung mit den im LPIG vorgegebenen regionalen Planungsgebieten aufweisen, so dass auch hier eine Verknüpfung der informellen, kooperativen Regionalentwicklung mit der verbindlichen Regionalplanung erleichtert ist.

II. Ergänzende Stellungnahme des Regionalrates Arnsberg und der Bezirksregierung Arnsberg zur überarbeiteten Fassung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes NRW

1 Einleitung

1.2 Demographische Entwicklung

Die allgemeine Beschreibung der demographischen Entwicklung in NRW sollte vor dem Hintergrund der fortwährend starken Einreise von Flüchtlingen um einen entsprechenden Absatz ergänzt werden. Im Vergleich zur vorherigen Bevölkerungsvorausberechnung zeichnet sich in der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung zwar eine zeitliche Verschiebung des Bevölkerungsrückgangs in NRW ab, welcher auch auf Wanderungsgewinne der Vergangenheit zurückzuführen ist, jedoch konnte eine Berücksichtigung des aktuellen Zustroms asylsuchender Menschen bereits auf Grund des Zeitpunktes der Neuberechnung nicht umfassend erfolgen. Daher ist in Kapitel 1.2 klarzustellen, dass zumindest in den kommenden Jahren Abweichungen von den Berechnungsergebnissen wahrscheinlich sind. In der Konsequenz sind damit u.a. Auswirkungen auf die Flächenentwicklung auf kommunaler, wie regionaler Ebene zu erwarten. Ebenso sind Auswirkungen auf wesentliche Angebote der Daseinsvorsorge zu erwarten. Eine Berücksichtigung dieser Entwicklungen in der planerischen Abwägung lässt die sich abzeichnende „Mengenkontingentierung“ bei der Siedlungsflächenentwicklung hingegen nicht zu (vgl. Anregungen zu Ziel 6.1-1).

1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen

Die Ergänzung der Einleitung um wesentliche Aspekte der Wirtschaftsentwicklung, insbesondere der Standortgebundenheit der kleinen und mittleren Unternehmen, welche auch die Wirtschaftsstruktur in Südwestfalen prägen, wird ausdrücklich begrüßt. Auch die Bedeutung des Tourismus für die Wirtschaft und seine Ausgleichsfunktion für die Bevölkerung wird richtigerweise hervorgehoben. Durch seine naturräumlichen Ausprägungen verfügt Südwestfalen bereits heute über ein breites Angebot an touristischen Nutzungen, welches es in Zukunft weiterzuentwickeln gilt. Das Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplans Arnsberg hat allerdings deutlich gemacht, dass eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern sowie Betreiber von Hotels und Gastbetrieben in Südwestfalen einen erheblichen Konflikt im Zusammenhang mit dem von der Landesregierung geforderten Ausbau der Windenergie sehen. Dieser Themenkomplex wird im vorliegenden Entwurf lediglich in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-1 in der Form angesprochen, dass eine Nutzung von Halden und Deponien zum Zwecke des Tourismus und der Erholung die ergänzende Nutzung der Erneuerbaren Energien nicht grundsätzlich ausschließt. Vor dem Hintergrund der Bedeutung Südwestfalens für den Tourismus und für die landschaftsbezogene Erholung sowie der Ausbauziele für die Windenergie, die für das Gelingen der Energiewende erforderlich sind, sollte sich der Landesentwick-

lungsplan auch mit den daraus resultierenden Fragestellungen und möglichen Konflikten auseinandersetzen.

6 Siedlungsraum

6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

zu Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsstruktur

Die Zusammenfassung der Ziele 6.1-1, 6.1-2, 6.1-10 und 6.1-11 in Ziel 6.1-1 und die dabei erfolgte Neustrukturierung werden ausdrücklich begrüßt. Die Anwendung in der Praxis wird hierdurch deutlich erleichtert. Es wird verdeutlicht, dass die Steuerung der „Siedlungsentwicklung“ alle Planungsebenen umfasst, und die Träger von Regional- und Bauleitplanung werden als Adressaten angesprochen. Dies erfolgt allerdings noch nicht durchgängig. In Abs. 2 sollte daher ein Satz ergänzt werden, der die Bauleitplanung ausdrücklich anspricht (in Ergänzung zu Ziel 2-3 Abs. 2). Auch Absatz 3 (ehemaliges Ziel 6.1-10) bedarf in dieser Hinsicht einer Klarstellung, dass ebenfalls die Bauleitplanung bei der Darstellung von Siedlungsflächen ggf. das Instrument des Flächentausches nutzen kann, wenn auf ihrer Ebene bereits bedarfsgerecht Siedlungsflächen gesichert sind. Dies scheint durch den letzten Satzteil „oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird“ auch Intention des Plangebers zu sein, sollte aber deutlicher herausgearbeitet werden.

Die Erläuterungen stellen zu Recht auf die Bedeutung der Bedarfsprüfung ab. Es wäre hilfreich, hierzu allgemeine und methodische Anforderungen an die von den Regionalplanungsbehörden angewandte (besser: zu wählende) Methode zu formulieren.

Für den Fall, dass an den detaillierten Regelungen zur Bedarfsprüfung in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 festgehalten werden soll, werden in zahlreichen Einzelpunkten Korrekturen angeregt, dies gilt sowohl für die Ermittlung der Wohnbedarfe wie der Gewerbebedarfe. Diese Einzelanregungen sind in einer synoptischen Tabelle zum LEP-Entwurf zusammengestellt, die der Staatskanzlei ergänzend zu dieser Stellungnahme übermittelt wird.

Ein generelles Problem der Bedarfsermittlung für die ASB ergibt sich aus ihrer Eigenschaft als planerische „Sammelkategorie“ für die verschiedensten städtischen Nutzungen. Nur für die Nutzungskategorie Wohnen lässt sich eine generelle Prognose nach einer standardisierten Methode überhaupt sinnvoll durchführen. Die verschiedenen anderen Nutzungskategorien, die in ASB zu verstandorten sind, können jedoch ebenso zu erheblichen, zusätzlichen Flächenbedarfen führen, für die dann vorhabenbezogen eine Bedarfsprüfung durchzuführen ist.

Nicht zuletzt soll ein wesentlicher Teil des Gewerbeflächenbedarfs künftig in den ASB verstandortet werden, da die GIB – soweit möglich – emittierenden Gewerbebetrieben vorbehalten bleiben sollen. Angesichts der wachsenden Raumkonflikte bei der Entwicklung von Standorten für emittierendes Gewerbe wird diese Neuorientierung begrüßt. Für die Bedarfsprüfung von Gewerbeflächen ergeben sich aus der notwendigen Aufteilung des Gewerbebedarfs und der Gewerbereserven jedoch noch ungelöste Probleme sowohl auf der Ebene der Regionalplanung wie auf der Ebene der Bauleitplanung. In den Erläuterungen sollte klargelegt werden, dass sich aus dieser Neuorientierung auch Umplanungen von GIB in ASB ergeben müssen.

Für die Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs sieht der LEP künftig einen Methodenwechsel vor. Die künftig anzuwendende Trendfortschreibung der in einem vergangenen Referenzzeitraum – mind. 6 Jahre – realisierten Flächeninanspruchnahmen hat zwar gegenüber des bisher verwendeten GIFPRO-Modells den Vorteil der methodischen Vereinfachung. Wie alle Trendfortschreibungen enthält diese Methode aber zwei gravierende Nachteile: Je kürzer der Referenzzeitraum und je kleiner der Bezugsraum, desto größer ist der Einfluss von kurzzeitigen Besonderheiten und Zufallsereignissen. Und sie legt die Gemeinden quasi auf eine Fortsetzung des Entwicklungspfad fest, der sich im Trend der Vergangenheit ausdrückt. Aufgrund der Einführung des neuen, landesweit harmonisierten Siedlungsflächen-Monitorings im Jahre 2014 kann die neue Methode bei der Bezirksregierung Arnsberg erst ab 2020 angewandt werden. Die Regelungen müssten daher zumindest für diesen Übergangszeitraum den Regionalplanungsbehörden die Weiterführung einer eigenen, abweichenden Methode erlauben.

Im letzten Absatz der Erläuterungen wird zutreffend auf die erforderliche Bilanzierung von Flächenbedarf und Flächenreserven eingegangen. Problematisch ist dabei die vorgesehene – quantitative – Berücksichtigung auch von Brachflächen, die noch nicht im FNP als Wohn- oder Gewerbeflächen gewidmet sind, und deshalb im Siedlungsflächen-Monitoring – bislang – nicht erfasst werden können. Auch die vorgesehene Addition von ASB- und GIB-Bedarf sowie der in beiden liegenden Reserven in einer Gesamtbilanz für die weitere Siedlungsentwicklung ist nicht sachgerecht: Erstens sind die Bedarfe und Reserven der beiden Siedlungsraum-Kategorien ASB und GIB weder quantitativ noch qualitativ substituierbar. Zweitens sind – wie oben angemerkt – wesentliche Nutzungskategorien in den ASB in der Ermittlung des Wohnbedarfs gar nicht abgebildet. Drittens kann die Bedarfsermittlung nur einen Orientierungswert für die planerische Entscheidung liefern; eine strikt quantitative Bilanzierung kann aus verschiedenen Gründen rechnerisch richtig, im Einzelfall jedoch planerisch „falsch“, d.h. nicht bedarfsgerecht, sein – und zwar in beide Richtungen, das Ergebnis kann zu hoch oder zu niedrig ausfallen. Mit der geplanten strikten Obergrenze würde an die Stelle einer Bedarfsorientierung künftig letztlich eine Mengenkottingentierung der Siedlungsentwicklung treten. Dieser Wechsel wird abgelehnt, nicht zuletzt, weil er erkennbar die Planungsregion Arnsberg benachteiligen würde.

zu Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung

Der Vorrang der Innenentwicklung als wichtiger Baustein der flächensparenden Siedlungsentwicklung sollte im Landesentwicklungsplan nicht ausschließlich in Anlehnung an das BauGB definiert werden. Vielmehr sollte ein gestufter raumordnerischer Begriff der Innenentwicklung in den Erläuterungen eingeführt werden, der alle Planungsebenen einbezieht. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans Düsseldorf zeigt, wie eine erweiterte Definition auf Ebene der Regionalplanung aussehen kann, indem er den Begriff der Innenentwicklung in Kapitel 3.2.1 Ziel 2 als eine mehrstufige Priorisierung bei der Mobilisierung von Bauland ausformuliert.

6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

zu Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Im überarbeiteten Entwurf des LEP wurde eine zusätzliche Ausnahme für isoliert im Freiraum liegende Brachen als mögliche Standorte für GIB aufgenommen. Die geforderten Beschränkungen, nach welchen ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen eine bauliche Nutzung ermöglicht werden darf, können nicht durch die Regionalplanung im Sinne einer Zweckbindung festgelegt werden. Hierzu ist das Instrumentarium der Bauleitplanung erforderlich, beispielsweise über die Festlegung überbaubarer Grundstücksflächen in einem Bebauungsplan. Ungeachtet des fehlenden raumordnerischen Instrumentariums widerspricht der Ausschluss künftiger Erweiterungen solcher Standorte grundlegenden planerischen Erwägungen. So kann die Weiterentwicklung eines bestehenden Standortes sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus umweltschutzfachlichen Belangen planerisch vorzugswürdig gegenüber der Entwicklung eines gänzlich neuen Standortes sein. Entsprechend muss der Regionalplanung ein ausreichender Spielraum für die Abwägung und eine mögliche Weiterentwicklung solcher Standorte belassen werden.

6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

zu Ziel 6.6-2 Standortanforderungen

Auf Grund der hohen Bedeutung des Tourismus für die Region Südwestfalen wird an der Anregung zu Ziel 6.2-2 aus der Stellungnahme zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes festgehalten. Obgleich in der Erwiderung der Landesplanungsbehörde für bestehende Einrichtungen Erweiterungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden, wird die Weiterentwicklung des touristischen Angebotes in Südwestfalen voraussichtlich auch zu einem Bedarf an neuen Einrichtungen führen. Ein hohes touristisches Potential besteht aber, wie bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf angeführt, dort, wo die Siedlungsstrukturen eher schwach ausgeprägt sind. Ein unmittelbarer Anschluss an bestehende ASB für Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. zusätzlich an GIB für andere neue raumbedeutsame, überwiegend

durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen würde die touristische Entwicklung Südwestfalens erheblich einschränken.

7 Freiraum

7.3 Wald und Forstwirtschaft

zu Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Die Kopplung der Waldinanspruchnahme an die vorherige Prüfung von Planungsalternativen ist in Nordrhein-Westfalen geübte Praxis. Die neuen Ausformulierungen in den Erläuterungen führen hingegen zu erheblichen Einschränkungen bei der Auslegung des Ziels. Der Begriff der zumutbaren Alternative wird so weit gefasst, dass er auch deutlich schlechteren Standortalternativen den Vorrang einräumt. Damit wird vielerorts eine Waldinanspruchnahme kaum mehr zu begründen sein. Dies insbesondere in einer Region wie Südwestfalen, mit Waldanteilen von über 70 % in einigen Kommunen, in welcher den verbleibenden Offenlandbereichen eine erhebliche Bedeutung zukommt, so dass Offenlandstandorte nicht per se vorzugswürdig sind. Insbesondere die an den Bedarfen der Wirtschaft auszurichtende Bereitstellung von Siedlungsflächen wird hiermit in einigen Teilräumen Südwestfalens weitgehend ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, welche bei den in Südwestfalen vorkommenden Festgesteinen für einen Versorgungszeitraum von 35 Jahren zu sichern sind. Dieses Problem stellt sich bei der regionalplanerischen Sicherung von Lockergesteinsvorkommen noch gravierender dar, da bei Lockergesteinsabgrabungen weniger in die Tiefe gegangen werden kann, als bei Festgesteinen.

Die in den Erläuterungen getroffene Definition zu zumutbaren Alternativen steht damit in deutlichem Widerspruch zu den in der Einleitung formulierten Entwicklungsperspektiven Nordrhein-Westfalens als Wirtschaftsstandort („... zum weitaus größten Teil aus kleinen und mittleren Unternehmen besteht. ... Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilräumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung.“).

7.4 Wasser

zu Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen

In den Erläuterungen wird für die Regionalplanung der Auftrag formuliert, innerhalb der Gebiete für den Schutz des Wassers, eine Sicherung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I - III A vorzunehmen. Bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP wurde um nähere Erläuterungen gebeten, was unter einer differenzierten Sicherung zu verstehen ist, da eine innergebietliche Ausdifferenzie-

zung der BGG in jedem Fall einen erheblichen Mehraufwand für die Regionalplanung bedeuten würde. Zum Beispiel müsste über Regionalplanänderungen auf Änderungen der Wasserschutzgebiete und ihrer Untergliederung reagiert werden. Es wird daher vorgeschlagen, an der bisherigen und bewährten Praxis einer einheitlichen Sicherung entsprechend der Außengrenzen der Wasserschutzgebietszone III A festzuhalten und dies in den Erläuterungen zu Ziel 7.4-3 klarzustellen.

zu Grundsatz 7.4-5 Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung

Wie bereits in den letzten Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg und des Regionalrates angeführt, geht weder aus der Formulierung des Grundsatzes selbst, noch aus den Erläuterungen hervor, ob mit der Festlegung ein Prüfauftrag für die Regionalplanung verbunden ist. Zudem stellt sich die Frage, wie die Festlegung im Zusammenhang mit etwaigen Studien des Landes zu den Möglichkeiten der Pumpspeicherung in NRW zu sehen ist. Auf diese bislang nicht veröffentlichte Studie wurde die Regionalplanungsbehörde durch die Stellungnahme des LANUV im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Energie“ und den 3. Änderungen der räumlichen Teilabschnitte verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist nochmals daraufhin, dass eine Beurteilung der Talsperren hinsichtlich ihrer Eignung als Pumpspeicherkraftwerke und der Frage möglicher Standorte von Oberbecken ihrerseits nicht möglich ist.

7.5 Landwirtschaft

zu Grundsatz 7.5-2 – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Der Grundsatz wurde um die Anforderung ergänzt, dass „bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen [...] entwickelt“ werden sollen. Es fehlt jedoch jegliche Erläuterung, was mit agrarstrukturverträglich gemeint ist. Die Literatur bietet ein sehr breit gefächertes Spektrum, was unter Agrarstruktur zu verstehen ist. In der Agrarökonomie werden hierbei beispielsweise unterschiedliche Aspekte im Zusammenhang mit den natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten im ländlichen Raum betrachtet. Eine Klarstellung in den Erläuterungen würde die in der Abwägung der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange verdeutlichen.

9 Rohstoffversorgung

9.2 Nichtenergetische Rohstoffe

zu Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume und Ziel 9.2-3 Fortschreibung

Bei den Festlegungen zu nicht energetischen Rohstoffen erfolgt eine Unterscheidung nach Lockergesteinen und Festgesteinen, welche sich zum Beispiel in unterschiedlichen Versorgungszeiträumen niederschlägt. Auf Seiten der Lockergesteine bestehen zum Teil auf Grund spezieller Anforderungen der Industrie hohe Anforderungen an Qualität und Reinheit. Hierbei handelt es sich um Tone, Kaolin, Bentonit etc. sowie Spezialsande (hochreine Quarzsande), die nicht nur als Baustoff sondern als hochqualitativer und existenziell bedeutender Rohstoff für bestimmte industrielle Produktionsprozesse dienen. Diese Rohstoffvorkommen erfordern aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung eine besondere Betrachtung und planerische Rohstoffsicherung, daher sollten für diese Rohstoffvorkommen dieselben größeren Versorgungszeiträume wie für Festgesteine gelten.

9.3 Energetische Rohstoffe

zu Ziel 9.3-2 Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus

In den Erläuterungen zu Ziel 9.3-2 wird ausgeführt, dass eine bauliche Folgenutzung bei isoliert im Freiraum liegenden Standorten ausscheidet. Die Festlegungen zur Darstellung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen in Ziel 6.3-3 sehen für Brachflächen eine Ausnahme vor, auf welche unter Ziel 9.3-2 zur Klarstellung verwiesen werden sollte.

10 Energieversorgung

10.1 Energiestruktur

zu Grundsatz 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

In Zusammenhang mit den Ausführungen zur Nutzung von Kavernen als Energiespeicher in den Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-5, sollte diese Speichermöglichkeit ebenfalls in den Erläuterungen zu Grundsatz 10.1-3 angeführt werden – dies besonders wegen ihrer Bedeutung für die Energiewende und der vorgenommenen Ergänzung der Druckluftspeicherung in den Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-5.

10.3 Kraftwerksstandorte und Fracking

zu Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Es bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses generellen Ausschlusses, welcher sich pauschal auf mögliche und (noch) nicht abschätzbare Risiken und einen Schutz- und Risikovorsorgeauftrag der Landesentwicklungsplanung stützt. Eine vertiefende Prüfung der Auswirkungen sowie möglicher Risiken und ihrer Beherrschbarkeit, wie sie auf der fachrechtlichen Ebene der Vorhabensgenehmigung erfolgt, wird damit bereits im Vorfeld ausgeschlossen. Dies, obwohl in den Erläuterungen von möglichen Umweltfolgen und weiterem Untersuchungsbedarf die Rede ist. Im Gegensatz dazu implizieren die Ausführungen unter Kapitel 1.4 (letzter Absatz), dass die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten immer mit (negativen) Umweltfolgen verbunden ist.

Neben diesen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken, wird im Ziel 10.3-4 auch nicht klar zwischen Gewinnungsvorhaben in unkonventionellen Erdgaslagerstätten, die nur mit Fracking möglich sind (in Schiefergaslagerstätten), und solchen in Flözgaslagerstätten, die möglicherweise auch ohne Anwendung des Fracking auskommen, differenziert. Die Formulierung des Ziels geht davon aus, dass jegliche Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, nur mittels Fracking-Technologie gewonnen werden kann. Dies trifft jedoch nicht zu. Das Ziel 10.3-4 sollte unter Berücksichtigung der angeführten inhaltlichen Anregungen weiter ausdifferenziert werden, auch um künftigen technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Kapitelübergreifende Anregung zu Fachbeiträgen

zu Grundsatz 3-2 (Erläuterungen), Grundsatz 4-3 (Festlegung und Erläuterung), Grundsatz 6.1-5 (Erläuterungen), Ziel 7.2-2 (Erläuterungen) und Ziel 8.1-9 (Erläuterungen)

An den oben genannten Stellen werden verschiedene Fachbeiträge benannt, die von der Regionalplanung zu berücksichtigen sind oder Inhalte des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes begründen. Einzelne Fachbeiträge wie der forstliche Fachbeitrag werden hingegen lediglich in den Fachgesetzen benannt. In § 8 Landesforstgesetz NRW sind zusätzlich auch die Inhalte des forstlichen Fachbeitrags festgeschrieben. Das Landesplanungsgesetz NRW spricht in § 12 Abs. 3 dagegen nur abstrakt von vorliegenden Fachbeiträgen. Eine zusammenfassende Auflistung der wesentlichen von der Regionalplanung zu berücksichtigenden Fachbeiträge, der für die Erarbeitung zuständigen Stellen, sowie der Kerninhalte der jeweiligen Fachbeiträge, fehlt bislang. Diese wäre für die Erarbeitung der Regionalpläne wünschenswert und könnte beispielsweise in die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz aufgenommen werden.

Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat -

Stellungnahme	Erwiderung
---------------	------------

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat -
ID: 5601 Schlagwort: Allg. Anmerkungen

Vorbemerkung
 Der Regierungsbezirk Arnsberg ist gekennzeichnet durch ein hohes naturräumliches Potential auf der einen Seite und seine bedeutende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf der anderen Seite.
 Dies gilt namentlich für die Region Südwestfalen: Sie ist einerseits in weiten Teilen geprägt durch landschaftlich zwar reizvolle, topographisch aber ausgesprochen schwierige Verhältnisse, was häufig eine kleinteilige Siedlungsstruktur zur Folge hat, die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe und Industrie erschwert und spezifische Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur stellt; andererseits findet sich in Südwestfalen historisch gewachsen eine leistungsstarke mittelständische Industrie, welche die Region zu einem der stärksten Industriestandorte in Deutschland macht. Um diese Bedeutung Südwestfalens zu unterstreichen, halten wir es für erforderlich, dass in den Zielen und Grundsätzen des neuen LEP NRW sichergestellt wird, dass in dieser ländlich geprägten Region angemessene Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben. Konkret bedeutet dies, der Regionalplanung in den kleineren Gemeinden und ihren Ortsteilen genügend Spielraum zu belassen, um der wirtschaftlichen Bedeutung Südwestfalens und der spezifischen Siedlungssituation u.a. durch bedarfsgerechte Siedlungsflächenerweiterung Rechnung tragen zu können. Wenn wie schon geschehen - erfolgreichen mittelständischen Unternehmen in unserer Region der Hinweis gegeben wird, für ihre Betriebserweiterung und die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze seien z.B. im Ruhrgebiet oder im Rheinland genügend Brachflächen vorhanden, so ist das wenig hilfreich für die zukunftsfähige Entwicklung dieser prosperierenden Region und darüber hinaus des ganzen Landes NRW. Von daher gesehen vertreten wir die Auffassung, dass die Regelungen im Kapitel VI Siedlungsraum nicht nur die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden, sondern auch die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Landes, für annähernd gleiche Lebensverhältnisse in den Teilregionen und ihren Gemeinden

Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt.
 Der LEP verzichtet bewusst auf räumlich-konkrete Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung und überlässt dies der Regional- und Bauleitplanung. Insbesondere weil dabei bisherige Entwicklungen (Monitoring) sowie regionale und örtliche Besonderheiten einfließen können. Insofern kann in der Regionalplanung auch den Ansprüchen in Südwestfalen Rechnung getragen werden.

<p>Sorge zu tragen, berühren und in der vorgelegten Form nicht in die zukünftige Landesplanung übernommen werden können. Auch in Zukunft müssen kommunale Planungs- und Entscheidungsspielräume verbleiben. Die Regionalplanung hat es bisher immer verstanden, im "Gegenstromprinzip" kommunale Bauleitplanung, Fachplanungen und Ziele der Landesplanung in der Abwägung der Interessen und Konflikte zu einem gemeinwohlorientierten Ergebnis zu bringen. Diese erfolgreiche Praxis sollte fortgesetzt und nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Neben der Siedlungsentwicklung liegt ein weiteres Augenmerk der Regionalplanung auf der Rohstoffsicherung für die Festgesteine als wirtschaftliche Grundlage z. B. für die Bauindustrie. Teilweise im Spannungsfeld zu diesen Aspekten steht der Ausbau der erneuerbaren Energien, ein Thema, welches allerhöchste Priorität für Südwestfalen hat. Die inhaltlichen Regelungen des LEP dürfen keinesfalls die weitere wirtschaftliche Entwicklung von Südwestfalen behindern. Zukünftig wird in besonderer Weise die demografische Entwicklung gerade in den eher ländlich strukturierten Teilräumen eine große planerische Herausforderung darstellen. Die genannten regionalen Besonderheiten Südwestfalens müssen in der planerischen Gesamtschau zusammengeführt und im Rahmen der Regionalplanung bewältigt werden.</p> <p>Der LEP muss diese Themenfelder aufgreifen und in der Zusammenschau den Rahmen für die Weiterentwicklung der Regionalplanung in Südwestfalen bilden. Die Zusammenführung der bisherigen landesplanerischen Regelwerke in einem Planwerk wird dabei ausdrücklich begrüßt.</p>	
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5602 Schlagwort: 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung</p>	
<p>Die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung und die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen sollten im LEP-E stärker herausgearbeitet werden. Wir sind der Auffassung, dass für die zukünftige Landes- und Regionalplanung in NRW die wirtschaftliche Entwicklung, die davon beeinflusste Sicherung von Arbeitsplätzen und die dazu notwendige Flächenpolitik in den Kommunen des Landes ein herausragendes Ziel bleiben muss.</p> <p>Die im Entwurf prognostizierten Wirkungen als Folge des demographischen Wandels werden in vielen raumordnerischen Zielen und Grundsätzen berücksichtigt und haben somit Einfluss auf Raumordnung und Bauleitplanung. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass es keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der demografischen Entwicklung und dem (insbesondere regionalen) Bedarf an Flächen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um Anregungen auch anderer Beteiligter aufzugreifen, wird die Einleitung grundlegend umgestaltet - u.a. um ein neues Kapitel zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung zu ergänzen. Die übrigen Inhalte des bisherigen Kapitels 1.2 werden in die neuen Teilkapitel der Einleitung integriert; sie stehen gleichrangig nebeneinander.</p> <p>Bedenken zum 5-ha-Ziel und zur bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung werden durch Änderungen</p>

<p>für Gewerbe und Industrie gibt. Häufig benötigen prosperierende Unternehmen Flächenpotentiale unabhängig von (regionaler) Bevölkerungsentwicklung. Die unterschiedlichen Verhältnisse in den Planungsregionen des Landes (z. B. Topografie, Verkehrsinfrastruktur, Siedlungsdichte, ökologische Werte, Waldanteile in Kommunen, usw.) erfordern flexible Handlungsmöglichkeiten. Bei den Ausführungen zu den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung sollten die in den Kapiteln 5 und 6 genannten Leitbilder aufgegriffen und auf die Situation in NRW heruntergebrochen werden. Dabei sind die spezifischen Ausprägungen in den Teilräumen des Landes zu berücksichtigen. In den jeweiligen Kapiteln wird hierauf verwiesen.</p>	<p>in den Festlegungen des Kapitels 6.1 berücksichtigt. Der LEP-Entwurf verzichtet bewusst auf exakte Flächenverbrauchsvorgaben und starre Flächenkontingente für die Kommunen; die Ermittlung des regionalen und örtlichen Flächenbedarfs ist Aufgabe der Regional- und Bauleitplanung.</p> <p>Im Sinne eines "schlanken Plans" können im Übrigen in der Einleitung nur beispielhafte Sachverhalte angerissen werden; eine vollständige Aufzählung mit Angaben zu spezifischen Ausprägungen in den Teilräumen würde den Rahmen sprengen und der Funktion einführender Erläuterungen nicht gerecht.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5603 Schlagwort: 2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung</p>	
<p>Die Beibehaltung des Konzeptes der Zentralen Orte für Nordrhein-Westfalen wird begrüßt. Konsequenterweise sollte dann auch eine Definition der Kategorien (Ober-, Mittel- und Grundzentren), wie sie im früheren LEPro zu Grunde gelegt wurde, in die Erläuterungen aufgenommen werden. Gerade angesichts der im letzten Absatz der Erläuterungen beschriebenen Planungsherausforderungen (quantitativer Rückbau und qualitativer Umbau) der nächsten Jahrzehnte erscheint dies notwendig.</p> <p>Entwicklungsachsen</p> <p>Im Gegensatz zum vorangegangenen LEP wird im vorliegenden Entwurf auf die Darstellung von Entwicklungsachsen verzichtet. Hier stellt sich die Frage, ob die umliegenden Bundesländer ebenfalls die Entwicklungsachsen als planungsrelevantes Instrument gestrichen haben. Wenn dem nicht so wäre, würden diese an den nordrhein-westfälischen Landesgrenzen "ins Leere" laufen. Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass gerade unser Raum mit der europaweiten Bedeutung der z.B. BAB 45 aus strategischen Gründen im Wettbewerb der Regionen nicht auf eine Darstellung als Entwicklungsachse verzichten kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Über eine Veränderung der zentralörtlichen Einstufung und daran ggf. zu knüpfende Verpflichtungen soll erst im Rahmen der angekündigten Überprüfung der zentralörtlichen Gliederung und der dabei zu diskutierenden Ausstattungsstandards entschieden werden.</p> <p>Entwicklungsachsen haben für die Landesplanung im Wesentlichen ihre Bedeutung verloren. Ihre Aufgabe, Bündelung von Infrastruktur- und Siedlungsentwicklung und Kristallisationspunkt für "neue" Städte sind weitgehend erfüllt. Für neue Städte besteht auf Grund des demografischen Wandels kein Bedarf, die Entwicklung soll sich weitgehend am Bestand orientieren.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5604 Schlagwort: 2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge</p>	

<p>Der vorletzte Absatz der Erläuterungen ist missverständlich formuliert. Er kann dahin verstanden werden, dass auch der Grundversorgung zuzurechnende Angebote der stationären Krankenhausversorgung den Zentralen Orten vorbehalten bleiben sollen. Dies ist sicherlich nicht beabsichtigt und würde etwa im mittleren und südlichen Bereich der Region Südwestfalen angesichts der ausgeprägten Zergliederung der Siedlungsstruktur und einer schwierigen Verkehrsinfrastruktur zu erheblichen Problemen bei einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung führen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Sofern es sich um Angebote der stationären Krankenhausversorgung handelt, welche der Grundversorgung zuzurechnen sind, können diese in jeder Kommune angesiedelt sein, da der LEP jede Kommune mindestens als Grundzentrum ausweist. Höherwertige Angebote sollen dagegen i.d.R. Mittel- und Oberzentren vorbehalten sein. Da es sich um einen Grundsatz handelt kann hiervon aber (begründet) abgewichen werden. Die Erläuterung soll unverändert bleiben, da sie offensichtlich bei anderen Beteiligten nicht missverstanden wurde.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5605 Schlagwort: 4-1 Grundsatz Klimaschutz</p>	
<p>Die beiden Grundsätze zeigen eine Vielzahl regionalplanerischer Handlungsfelder auf, die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Klimaschutzanpassung leisten. Für einige der angeführten Handlungsfelder besteht jedoch kein regionalplanerisches Instrumentarium, um in der Praxis wirklich Einfluss nehmen zu können (Bewirtschaftung von Wäldern/Fruchtfolge in der Landwirtschaft). In Absatz 2 der Erläuterungen sollte ebenfalls die Energiegewinnung durch Grubengas angesprochen werden, da diese einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz leistet (verwertetes Grubengaspotential 2012 führte zu einer CO₂-Treibhausgasminderung von ca. 3,8 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Absatz 1 der Erläuterung zu Grundsatz 4-2 benennt zunächst einige allgemeine Handlungsfelder der Anpassung an den Klimawandel - darunter auch die land- und forstwirtschaftlichen Anbaumethoden und die Nutzpflanzen- bzw. Baumartenwahl. Damit soll deutlich gemacht werden, dass die Aufgabe der Klimaanpassung weit über den Aufgaben- und Handlungsbereich der Raumordnung hinausgeht. Davon abgesetzt werden im 2. Absatz der Erläuterung raumplanerische Erfordernisse aufgelistet, womit deutlich ist, dass die zunächst in Abs. 1 bezeichneten Handlungsfelder kein raum- bzw. regionalplanerisches Handlungsfeld sind.</p> <p>Die Gewinnung von Grubengas dient nicht der Klimaanpassung sondern dem Klimaschutz und müsste</p>

	<p>Grundsatz 4-1 zugeordnet werden. Auch die Gewinnung von Grubengas stellt aber kein unmittelbares Handlungsfeld der Raumplanung dar und ist auch bezüglich ihrer Flächeninanspruchnahme an der Erdoberfläche in der Regel nicht raumbedeutsam. Auf eine Ergänzung der nicht abschließenden Auflistung von Handlungsfeldern bzw. eine konkretisierende Benennung bei der allgemein umrissenen "klimaverträglichen Energieversorgung" soll daher verzichtet werden.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5606 Schlagwort: 4-3 Ziel Klimaschutzplan</p>	
<p>Ist in folgenden Grundsatz (nicht Ziel) zu fassen: 4-3 Grundsatz Klimaschutzplan In den Raumordnungsplänen sind Festlegungen des Klimaschutzplans NRW gem. § 6 Klimaschutzgesetz zu berücksichtigen. (Zitat: Rechtsgutachten (Kurzfassung) Prof. Dr. Stürer Münster) Der LEP-Entwurf 2013 legt als "Ziel Klimaschutzplan" verbindlich fest, dass die Festlegungen des künftigen Klimaschutzplanes NRW, soweit sie von der Landesregierung verbindlich festgelegt werden, in den Raumordnungsplänen umzusetzen sind, soweit sie durch Ziele und Grundsätze gesichert werden können. Die Ausgestaltung als Ziel der Raumordnung im LEP-Entwurf 2013 unterliegt rechtlichen Bedenken. Der nach § 6 Klimaschutzgesetz NRW aufzustellende Klimaschutzplan NRW liegt noch nicht vor und ist auch noch nicht nach § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz für verbindlich erklärt worden. Aus diesem Grunde ist die Festsetzung des noch nicht existenten Klimaschutzplans als Ziel weder hinreichend bestimmt, noch kann er aus dem LEP selbst unmittelbar abgeleitet werden. Darüber hinaus kann die Raumordnung ihre Aufgabe als Gesamtplanung nicht mehr erfüllen, da sie hier lediglich eine Fachplanung zu konkretisieren hat. So wird sie zum Ausführungsinstrument einer Fachplanung degradiert und kann ihre Aufgabe, unterschiedliche Fachplanungen und Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und auszugleichen nicht mehr erfüllen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Hinweisen/Bedenken wird durch Streichung des Ziels 4-3 Klimaschutzplan Rechnung getragen. Die Festlegung ist als Ziel der Raumordnung nicht erforderlich, denn sie wiederholt lediglich die Rechtslage. Insofern wird der in § 12 Landesplanungsgesetz normierte Zusammenhang von Klimaschutzplan und Raumordnungsplänen nur noch in den Erläuterungen des Kapitels 4 dargelegt.</p> <p>Materiell sind (in Abwägung mit anderen räumlichen Ansprüchen) im Entwurf des LEP zu den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bereits raumordnerische Ziele und Grundsätze enthalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Kapitel 4 zusammenfassend nur als Grundsätze festgelegt sind; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat -</p>	

ID: 5607 Schlagwort: 5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	
An unterschiedlichen Stellen im Kapitel 5 wird Bezug genommen auf übergeordnete Leitbilder der Europäischen Union und des Bundes. Entsprechend der Anregung zu Kapitel 1.2 Aufgabe, Leitvorstellungen und strategische Ausrichtung der Landesplanung sollten übergeordnete Leitvorstellungen der Raumordnung dort gebündelt benannt und auf die Situation in NRW heruntergebrochen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da aus Sicht der Landesplanungsbehörde hierfür keine zwingenden rechtlichen Gründe oder sich inhaltlich aufdrängenden Argumente sprechen. Die Landesplanungsbehörde hält daher an der gewählten Festlegung und Regelung fest.
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat -	
ID: 5608 Schlagwort: 5-1 Grundsatz Regionale Konzepte in der Regionalplanung	
Die Berücksichtigung von regionalen Entwicklungskonzepten und Klärung ihres Verhältnisses zum Regionalplan wird begrüßt. Zur Klarstellung sollte nur im Zusammenhang mit der Ebene der Regionalplanung und ihren Planungsregionen von regionalen Konzepten und unterhalb dieser Betrachtungsebene von teilregionalen Konzepten gesprochen werden (Gleiches gilt für die Definition in Z. 6.3-1 regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte). Darüber hinaus sollten in den Erläuterungen einige Eckpunkte (Mindestanforderungen) zur Definition eines berücksichtigungsfähigen regionalen Entwicklungskonzeptes gegeben werden. Der Gedanke der teil-/regionalen Zusammenarbeit steht im Spannungsfeld zwischen Zwang und Freiwilligkeit. Letztlich bleibt die Frage nach Instrumenten oder Konsequenzen für den Fall offen, in dem eine solche Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder einseitig aufgekündigt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Die vorgeschlagene Klarstellung ("regionale und teilregionale Konzepte") ist nicht erforderlich, denn diese Differenzierung wird bereits daran deutlich, dass innerhalb der Festlegung "kommunale, regionale und staatliche Institutionen" als unterschiedliche Akteure benannt sind. Angesichts des informellen Charakters des Instruments der Regionalen Entwicklungskonzepte werden im Rahmen der Festlegung bzw. Erläuterungen bewusst keine weitergehenden Anforderungen an diese gestellt. Ob ein vorgelegtes Konzept berücksichtigungsfähig ist, hat die Regionalplanungsbehörde jeweils im Einzelfall zu entscheiden.
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat -	
ID: 5609 Schlagwort: 5-3 Grundsatz Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit	
Der Grundsatz und die Erläuterungen sollten um die bundesländerübergreifende Zusammenarbeit ergänzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anregungen, Festlegungen zum raumordnerischen Abstimmungsbedarf an den Grenzen zu anderen Bundesländern zu treffen, wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 5-3 ist ausdrücklich auf die

	<p>grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten ausgerichtet. Unabhängig davon ist eine Zusammenarbeit mit den deutschen Nachbarländern wichtig und wird neben der Zusammenarbeit der Länder bei der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) bei Bedarf auch auf Ebene der Landesplanung und Regionalplanung gepflegt. Bei konkretem Bedarf können auch auf der Ebene der Regionalplanung konkrete bzw. raumspezifischere Regelungen gefasst werden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den deutschen Nachbarländern bedarf daher keiner gesonderten Regelung im LEP.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5610 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum</p>	
<p>Korrespondierend zu Ziel 2-3, welches die Regionalplanungsbehörden beauftragt, den Raum in Siedlungsraum und Freiraum einzuteilen, sollten im Kapitel 6 die Aufgaben und Funktionen des Siedlungsraumes vorab definiert werden. Entsprechend hat der Plangeber bereits eine solche Funktionszuweisung für den Freiraum im Grundsatz 7.1-2 Freiraumschutz vorgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Festlegungen in Kap. 6 bauen auch auf denen des Kap. 2 auf; insofern ist einer erneute Definition von Siedlungsraum nicht erforderlich.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5611 Schlagwort: 6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p>	
<p>Die in den Erläuterungen zu diesem Ziel angekündigte landeseinheitliche Berechnungsmethode ist nach unserer Auffassung nicht erforderlich. Die Regionalplanungsbehörden sind mit den Regionalräten in der Lage, die durch dieses Ziel vorgegebene Steuerung eigenverantwortlich durchzuführen, wie dies auch schon zuvor an anderer Stelle ausgeführt wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Über die konkrete Handhabung der zASB kann im Rahmen der Regionalplanung entschieden werden. Erprobungen bei der Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf haben gezeigt, dass eine eindeutige empirische Feststellung von zASB möglich ist. Landeseinheitliche Vorgaben hierzu sind nicht erforderlich, da ohnehin in jeder Kommune ein zASB ausgewiesen werden soll (vgl. 4. Abs. der Erläuterung) und insofern keine überregionalen Verzerrungen zu</p>

	besorgen sind.
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5612 Schlagwort: 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven	
<p>Aus den Erläuterungen zu diesem Ziel ergibt sich ein Handlungserfordernis für die Regionalplanung. Dieses Ziel ist jedoch auch an die Kommunen im Sinne der Rücknahme von nicht mehr erforderlichen Siedlungsflächen in den Flächennutzungsplänen zu richten.</p> <p>Außerdem sollte eine inhaltliche Ergänzung vorgenommen werden, um auch solche Flächen einzubeziehen, die aus anderen Gründen für die vorgesehene Nutzung auf Dauer nicht geeignet sind. Hinsichtlich der Flächen, die in verbindlichen Bauleitplänen umgesetzt sind, wird vorgeschlagen, unter Berücksichtigung des Planungsschadensrechts, eine Rücknahme auch solcher Flächen zu prüfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Der Anregung, das Ziel noch zu verschärfen, indem wenn auch unter Berücksichtigung des Planungsschadensrechts eine Rücknahme der in verbindliche Bauleitpläne umgesetzten Flächen vorgegeben wird, wird alleine aufgrund des erheblichen Widerstands gegen die bestehende Zielformulierung unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips nicht gefolgt.</p> <p>Den Anregungen zur Klarstellung bezüglich Adressaten des Ziels (Regional und Bauleitplanung) wird durch eine Ergänzung im Ziel gefolgt.</p>
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5613 Schlagwort: 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"	
<p>Das Leitbild der "dezentralen Konzentration" sollte in Kapitel 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung definiert und in seinen Kernaussagen auf die Situation in Nordrhein-Westfalen heruntergebrochen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Leitvorstellung soll als Grundsatz verankert werden und kann insofern nicht in die Einleitung gerückt werden, weil dort keine Festlegungen erfolgen.</p>
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5614 Schlagwort: 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"	
<p>Das Leitbild "nachhaltige europäische Stadt" sollte in Kapitel 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung definiert und in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>

<p>seinen Kernaussagen auf die Situation in Nordrhein-Westfalen heruntergebrochen werden.</p>	<p>Die Leitvorstellung soll als Grundsatz verankert werden und kann insofern nicht in die Einleitung gerückt werden, weil dort keine Festlegungen erfolgen. Eine weitergehende Konkretisierung ist nicht erforderlich, da in Grundsatz und Erläuterungen ausreichend definiert ist, wie der Grundsatz umzusetzen ist.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5615 Schlagwort: 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten</p>	
<p>Der Grundsatz sollte um die Berücksichtigung der Kosten der Herstellung der Infrastruktur ergänzt werden und umfassend die Berücksichtigung von "Infrastrukturkosten" regeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregung wird durch eine Änderung des Ziels aufgegriffen.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5616 Schlagwort: 6.1-10 Ziel Flächentausch</p>	
<p>Das Ziel sollte in einen Grundsatz geändert werden. Eine bedarfsgerechte und flexible kommunale Flächenpolitik ist ein entscheidender Standortfaktor, wie die Erfahrung lehrt insbesondere beim Blick über die Landesgrenzen zu Hessen und Rheinland-Pfalz. Dies vorausgesetzt, halten wir die Regelungen zum Flächentausch zwar grundsätzlich für sinnvoll. Er sollte aber nicht als unumstößlich zu beachtendes Ziel, sondern als Grundsatz festgelegt werden, damit eine Abwägung unterschiedlicher Belange auch in Zukunft möglich bleibt. Denn wenn aus Gründen eines konkreten Bedarfs für Wohn- oder Gewerbeflächen eine Entwicklung angeboten werden muss, darf die Umwandlung von Flächen im Freiraum zu ASB oder GIB nicht davon abhängig gemacht werden, das dafür an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, wieder dem Freiraum zugeführt werden muss. Im übrigen kann der Flächentausch sich entsprechend der Gesamtsystematik des Kapitels 6.1 ausschließlich auf Flächenneudarstellungen beziehen, die über den prognostizierten Flächenbedarf hinausgehen. Dies sollte im Ziel selbst klargestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert werden, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Damit wird auch klargestellt, dass der Flächentausch dann anzuwenden ist, wenn im Regionalplan für die nächsten Jahre (direkt nach einer Fortschreibung i. d. R. 15 bis 20 Jahre) bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist. Im Rahmen dieser Verschiebung wird zudem durch Ergänzungen / Umformulierungen verschiedenen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren (z. B. zur Frage der Adressaten) Rechnung getragen. Der zweite Satz dagegen wird aufgrund der im Beteiligungsverfahren erhobenen Bedenken in die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1</p>

verschoben und die Gleichwertigkeit dabei im Wesentlichen auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO bezogen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der überarbeitete LEP-Entwurf auch ansonsten in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. Eine Umformulierung des Ziels in einen Grundsatz wird aus den folgenden Gründen abgelehnt.

Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-10 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete Standorte für Flächenausweisungen wählen zu können. Mit einem Grundsatz könnten die genannten Zwecke nicht im gleichen Maße erreicht werden.

Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den

	<p>Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor. Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5617 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung</p>	
<p>Dieses Ziel, wonach bis 2020 das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren ist, ist zu überdenken, weil es die kommunalen Planungs- und Entscheidungsspielräume, von denen zuvor die Rede war, einengen und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden wird. Es muss den unterschiedlichen Bedarfen aufgrund tatsächlicher Nachfrage für Wohnraum und gewerbliche Entwicklung eine sachgerechte Bedeutung zugestanden werden. Außerdem muss zunächst mal definiert werden, wie die Berechnung der Flächeninanspruchnahme in der Statistik erfolgt. Derzeit werden Parameter zugrunde gelegt, die fachlich nicht stimmig sind, weil der tatsächliche Flächenverbrauch im Sinne von versiegeltem Freiraum für Siedlungs- und Verkehrszwecke (sogenannte Nettofläche) nur bezüglich eines Bruchteils der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen stattfindet. So wird beispielsweise bei der Inanspruchnahme einer Fläche nicht unterschieden, ob diese versiegelt oder als Grün- und Erholungsfläche gestaltet wird. Es wird auch nicht bedacht, dass in Allgemeinen Siedlungsbereichen teilweise 50 % und mehr der Fläche als Grünflächen genutzt werden, u. a. auch weil Park- und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen, als Ziel 6.1-11 gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz 6.1-2) und die dazugehörigen Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw. Definition des Netto-Null-Zieles sowie um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. Da sich das 5 ha-Ziel auf den Indikator "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" der Flächenstatistik "Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung" des Statistischen Bundesamtes bezieht, liegt eine Neuberechnung der Flächeninanspruchnahme nicht in der Regelungskompetenz der Landesplanung. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die</p>

Gartenflächen, Friedhöfe und Freizeitanlagen beim "Flächenverbrauch" mit eingerechnet werden. Das gilt in ländlich geprägten Regionen, wie Südwestfalen sie darstellt, in besonderem Maße.

entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe (Satz 3 von Ziel 6.1-11) sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) zukünftig nur noch um einen Grundsatz handelt, abgedeckt (vgl. entsprechende neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem zukünftig als Grundlage für alle entsprechenden Festlegungen in den Kapiteln 6.1 - 6.4 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit

	<p>ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor.</p> <p>Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5618 Schlagwort: 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche</p>	
<p>Die Ausführungen in Kapitel 6.2 fokussieren die räumliche Entwicklung der ASB in Bezug auf Wohnen, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Aussagen zur Entwicklung der nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetriebe fehlen hingegen weitgehend. Durch die Ausrichtung der GIB insbesondere auf störende Gewerbe- und Industriebetriebe werden die nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetriebe aber in die ASB verwiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewerbeparks in der Regel andere Standortanforderungen als zum Beispiel Wohnbauflächen haben (Nähe zu Versorgungseinrichtungen versus direkten Anschluss an überörtliche Verkehrsnetze).</p>	<p>Die Anregung wird durch Herabstufung des Ziels zu einem Grundsatz aufgegriffen.</p> <p>Dadurch wird u.a. die Möglichkeit eröffnet die Entwicklung von (wohnverträglichem) Gewerbe in ASB ohne zentralörtlich bedeutsamen Einrichtungen vorzusehen, da diese für das Gewerbe nicht unmittelbar bedeutsam sind.</p> <p>Wegen der anzustrebenden Verknüpfung von Wohnstandorten und wohnverträglichem Gewerbe ("Stadt der kurzen Wege") soll die grundsätzliche Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB aber beibehalten werden.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5619 Schlagwort: 6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p>	
<p>Der grundsätzliche Gedanke, der eine Stärkung der Ortslagen vorsieht, in denen öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen vorhanden sind, wird begrüßt. Allerdings erscheint eine Verknüpfung mit der rein</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP wird zur Kenntnis genommen. An der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zASB</p>

<p>flächenbezogenen Darstellung ASB nicht zielführend. Bislang wurde im Rahmen der Regionalplanung für den Planungsraum Südwestfalen in Abstimmung mit den Kommunen eine Funktionszuweisung vorgenommen, d. h. in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan wurden die Ortslagen mit einer Konzentration privater und öffentlicher Infrastruktur benannt, auf die die Siedlungsentwicklung prioritär ausgerichtet werden soll. Durch die Verknüpfung mit einem textlichen Ziel wurde eine verbindliche Grundlage geschaffen. Künftig sind hier konkretere Aussagen zur Ausstattung dieser Ortslagen zu treffen.</p> <p>Auf eine räumliche Abgrenzung i. S. einer Differenzierung der ASB sollte verzichtet werden, da ASB häufig mehrere Ortslagen umfassen und die Differenzierung der ASB die Maßstäblichkeit des Regionalplans durchbrechen würde.</p> <p>Das Ziel sollte auf die Funktionsfestlegung der entsprechenden Ortslagen im Rahmen der Regionalplanung abgestellt werden, um der kommunalen Planungshoheit i. S. des Gegenstromprinzips das notwendige Gewicht beizumessen, oder die Bestimmung der prioritär zu entwickelnden Stadt- und Ortskerne auf Vorschlag der Kommune erfolgen.</p>	<p>wird aber grundsätzlich festgehalten.</p> <p>Über die konkrete Handhabung der zASB kann im Rahmen der Regionalplanung entschieden werden. Erprobungen bei der Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf haben gezeigt, dass eine eindeutige empirische Feststellung von zASB möglich ist. Landeseinheitliche Vorgaben hierzu sind nicht erforderlich.</p> <p>Im 3. Absatz der Erläuterung wird die in Arnsberg praktizierte Kennzeichnung der zASB in einer Erläuterungskarte ausdrücklich erwünscht.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5620 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile</p>	
<p>"Untergeordnete Ortsteile" sowie Ortsteile unter 2.000 Einwohner ohne entsprechende Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sollen hierüber auf eine Eigenentwicklung beschränkt werden. Ortsteile unter 2.000 Einwohner sind jedoch bereits über eine Festlegung mit dem Rechtscharakter eines Ziels der Raumordnung (Z 2-3) auf ihre Eigenentwicklung beschränkt, daher sollten sie im Grundsatz 6.2-3 nicht mehr angeführt werden.</p> <p>In Absatz 4 der Erläuterungen wird die Möglichkeit eröffnet, für Ortslagen unter 2.000 Einwohner Außenbereichsflächen als neue Bauflächen auszuweisen, um hierüber das vorhandene Angebot an privaten und öffentlichen Dienstleistungen etc. zu sichern. Hierbei handelt es sich faktisch um eine Ausnahme von Ziel 2-3, weshalb sie in das konkrete Ziel aufgenommen werden sollte.</p> <p>Wenn mit den getroffenen Regelungen eine Dreiteilung der Vorgaben für die Siedlungsentwicklung beabsichtigt ist, so müssten daraus auch unterschiedliche Konsequenzen für die planerische Behandlung erwachsen. Der gegenwärtige Entwurf des LEP sieht jedoch eine weitgehende Gleichbehandlung von "sonstigen" ASB und Ortslagen unter 2.000 Einwohnern vor, indem er sie auf ihre Eigenentwicklung bzw. die Bedarfe der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen und Bedenken werden z.T. durch Streichung des Grundsatzes 6.2-3 und andere Änderungen des LEP-Entwurfs aufgegriffen.</p> <p>Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan.</p> <p>Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im</p>

<p>Südwestfalen ist geprägt von einer ländlichen Siedlungsstruktur, die bedacht werden muss, denn es gilt die Projekte und Aktivitäten zur Attraktivierung des Lebens im ländlichen Raum zu pflegen und zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund kann dieser Grundsatz, wonach Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern auf eine Eigenentwicklung reduziert werden, nicht akzeptiert werden. Viele diese Orte nehmen ungeachtet ihrer Größe Versorgungsfunktionen wahr, in Teilen sogar zentralörtliche Funktionen. So leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Leistungsfähigkeit unserer Region. Eine Besonderheit Südwestfalens dürfte auch sein, dass in vielen Orten, die in diese Größenkategorie gehören, zahlreiche Unternehmen ansässig sind, die zum Teil sogar als Weltmarktführer agieren. Deren Eigenentwicklung muss in diesen Orten auch weiterhin im Sinne der Zukunftsfähigkeit der Region möglich sein. Eine negative Regulierung der Entwicklung von Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern bedeutet zudem, das zunehmende bürgerschaftliche Engagement gerade mit Blick auf den demographischen Wandel ist Südwestfalen zu missachten. Viele Projekte, auch die im Bottom-Up-Prinzip unter dem Dach der Regionale 2013 entwickelten Projekte belegen, dass ehrenamtliches Engagement in Südwestfalen hilft, den Lebensraum durch die Krise zu bringen.</p>	<p>Flächenumfang überwiegender) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können.</p> <p>Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt.</p> <p>Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3.</p> <p>Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten</p>
---	---

	<p>Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).</p> <p>Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört.</p> <p>In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5621 Schlagwort: 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p>	
<p>In Absatz 3 wird aufgeführt, welche Flächenpotentiale vorrangig für die Darstellung von GIB herangezogen werden sollen. Da mit den Aussagen keine abschließende Regelung getroffen wird, wird vorgeschlagen, sie in den Grundsatz 6.3-5 zu integrieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Aufzählung in Absatz 3, in der es um die <u>vorrangige</u> Nutzung bestimmter Flächenpotenziale geht, ist abschließend.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5622 Schlagwort: 6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</p>	
<p>Wir beantragen folgenden Text anzufügen: "Für die verbleibenden nicht mehr im LEP dargestellten Standorte ist durch die Re-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>

<p>gionalplanung zu untersuchen, ob diese für eine regional bedeutsame Nutzung geeignet sind. Diese Flächen sind einer großflächigen Nutzung unterhalb des Flächenbedarfs von 80 ha vorbehalten, die an anderer Stelle in der Region nicht realisierbar sind."</p> <p>Damit kann gewährleistet werden, dass die Fläche der Region grundsätzlich erhalten und über den Regionalplan auch langfristig gesichert werden könnte. Damit kann auch den betroffenen Kommunen die Aussicht auf neue Arbeitsplätze und Gewerbesteuererinnahmen erhalten werden.</p>	<p>Eine Ergänzung des Ziels ist nicht erforderlich. Sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind (vgl. insbesondere Festlegungen in den Kapiteln 6.1 und 6.3 des LEP) bleibt es den Regionen unbenommen, die ehemaligen LEP VI-Standorte im Regionalplan als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Nach den Festlegungen des LEP in den Kapiteln 6.1 bzw. 6.3 ist sie sogar dazu aufgefordert, ein geeignetes Wirtschaftsflächenangebot bereit zu stellen – und zwar durch entsprechende Flächenvorsorge in den Regional- und Bauleitplänen. Die Entscheidung über die Festlegung im Regionalplan obliegt dem jeweils zuständigen Regionalrat als Träger der Regionalplanung auf der Basis des jeweils geltenden Landesentwicklungsplans.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5623 Schlagwort: 6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus</p>	
<p>Im Unterkapitel 6.6 fehlt eine Aussage zu den nicht überwiegend baulich geprägten Freizeiteinrichtungen, zu denen in Südwestfalen beispielsweise das Ski-Karussell-Winterberg oder auch die Mountainbike-Arena gehören (Freiraum mit Zweckbindung E).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Eine Aussage zu den nicht überwiegend baulich geprägten Anlagen ist im Siedlungsraum - Kapitel 6.6 bewusst nicht enthalten, da sich solche Anlagen überwiegend im Freiraum befinden. Unter die Festlegung des Grundsatzes 7.1-9 sind grundsätzlich auch die in der Stellungnahme genannten Projekte zu fassen. Der LEP trifft hier aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie und seines Maßstabes zu einzelnen teilräumlichen Vorhaben keine differenzierten Festlegungen.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5624 Schlagwort: 6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen</p>	
<p>Der Grundsatz spricht verschiedene Handlungsebenen und -felder an, die sich nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der</p>

<p>ausschließlich an die Regionalplanung richten, daher sollten zwei Grundsätze formuliert und die Adressaten benannt werden. Es fehlt eine Definition für bedarfsgerechte Ausstattung bzw. die Klärung des Adressaten, der die Kompetenz dazu hat.</p>	<p>Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert, da die vorgeschlagene Differenzierung auf der Planungsebene des LEP für nicht sachdienlich gehalten wird. Eine Definition des Begriffs der "bedarfsgerechten Ausstattung" ist an dieser Stelle nicht möglich, da es insoweit auf den jeweiligen Siedlungsbereich ankommt. Die Kommunen haben daher im Einzelfall zu beurteilen und schlüssig darzulegen, ob sie das Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit als erfüllt ansehen. Im Gegensatz zu Wohn- und Wirtschaftsflächen ist es hier nicht möglich, allgemeine Vorgaben für die Ermittlung der "Bedarfsgerechtigkeit" zu entwickeln.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5625 Schlagwort: 6.6-2 Ziel Standortanforderungen</p>	
<p>Die Regelung, neue Ferien- und Wochenendhausgebiete und raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusanlagen i. d. R. innerhalb von bzw. unmittelbar anschließend an ASB festzulegen, entspricht nicht den räumlichen Gegebenheiten unserer Region. Hohes touristisches Potential ist gerade dort zu finden bzw. vorhanden, wo die Siedlungsstrukturen eher schwach ausgeprägt sind. Eine Prüfung der vorhandenen und weiteren im Regionalplan festgelegten Standorte (ASB-E) hat für die Planungsregion Südwestfalen ergeben, dass diese entsprechend der alten Regelung räumlich und funktional auf den Siedlungsraum ausgerichtet sind, aber nur zwei Standorte den Kriterien des LEP-Entwurfs entsprechen würden. Die Beibehaltung des Ziels würde die touristische Entwicklung Südwestfalens erheblich einschränken. Deshalb muss dieser Absatz 2 gestrichen werden.</p>	<p>Den Anregungen wird insoweit Rechnung getragen als das Ziel wie folgt ergänzt wird:</p> <p>"6.6-2 Ziel Standortanforderungen</p> <p>Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.</p> <p>Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen.</p> <p>Andere <u>neue</u> raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an</p>

Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn:

- es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) handelt - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile und
- vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und
- eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.

Durch die Ergänzung des Wortes "neue" wird eindeutig klargestellt, dass alle **bestehenden**, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen – also auch Ferien- und Wochenendhausgebiete - von den Anforderungen des Ziels 6.6-2 ausgenommen sind und für diese auch weiterhin die Möglichkeit der bedarfsgerechten Erweiterung besteht. Neue isoliert im

	<p>regionalplanerischen Freiraum liegende, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen – also auch Ferien- und Wochenendhausgebiete - zu ermöglichen, würde jedoch eine weitere Zersiedelung unterstützen und dem Freiraumschutz widersprechen. Der Plangeber entscheidet sich daher bezüglich neuer isoliert im regionalplanerischen Freiraum liegender überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen – also auch Ferien- und Wochenendhausgebiete – für die Beibehaltung der bisherigen restriktiven Festlegung. Im Übrigen entspricht eine Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche der Systematik, die der LEP-Entwurf an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie den Siedlungsraum insgesamt (Kapitel 6) stellt. Ortsteile mit einer Einwohnerzahl von weniger als 2000 sind gemäß Ziel 2-3 auf eine Eigenentwicklung begrenzt, da bei Ortsteilen dieser Einwohnergröße i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden. Eine Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an solche Ortsteile ist weder mit dieser Regelungssystematik vereinbar noch aus planerischer Sicht sinnvoll.</p> <p>Durch die Ergänzung "oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" wird sichergestellt, dass im Einzelfall, z.B. aus Immissionsschutzgründen, eine Alternative zur Anbindung an Allgemeine Siedlungsbereiche besteht.</p>
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5626 Schlagwort: 7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	
Die Aussagen in Grundsatz 7.1-1 korrespondieren inhaltlich mit den Aussagen in den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Zielen 6.1-2, 6.1-6, 6.1-11 und 6.2-3. Aus der unterschiedlichen Verbindlichkeit der Regelungen (Grundsatz/Ziel) könnte sich eine Relativierung der verbindlichen Siedlungsziele ergeben.</p>	<p>Grundsatz 7.1-1 wird gestrichen, da die Inhalte in den überarbeiteten Zielen 2-3 und 6.1-1 bereits als raumorderisches Ziel festgelegt sind. Insoweit wird der Stellungnahme inhaltlich Rechnung getragen.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5627 Schlagwort: 7.1-4 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume</p>	
<p>Die Definition der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume als ruhige Räume mit besonderer Bedeutung zur Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung des Menschen in der freien Natur, könnte zu Konflikten bei der Umsetzung von Windparks führen. In den Erläuterungen sollte hierzu eine Klarstellung i. S. der Erlasslage erfolgen (MKULNV 15.04.2013).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Definition würde überfrachtet, wenn sie Ausnahmen versehen würden. Da es sich bei der Regelung um einen Grundsatz handelt, besteht ein Spielraum für Abwägungen, die auch durch Erlasse näher gefasst werden können.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5628 Schlagwort: 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund</p>	
<p>Aus dem Ziel ergeben sich zahlreiche Anforderungen an die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems ohne hinreichende Begriffsbestimmungen vorzunehmen was sind zum Beispiel ausreichend große Lebensräume? Zudem scheint der Hinweis auf "überregionale Wildkorridore" und "landesweite Auenkorridore" konzeptionell nicht hinreichend für die landesweite Vernetzung schutzwürdiger Schwerpunkträume. In den Erläuterungen zur Umsetzung des Biotopverbunds durch den Schutz und die Entwicklung ausgewählter Gebiete, sollten angesichts der vielfältigen und unterschiedlichen Ansprüche an den Freiraum auch künftig integrierte Handlungskonzepte, Kooperationsvereinbarungen und der Vertragsnaturschutz einen bedeutenden Stellenwert in der Naturschutzpolitik des Landes NRW einnehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zu der gleichlautenden Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (ID 5800) verwiesen.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5629 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur</p>	
<p>Es bestehen Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von GSN auf dem Stadtgebiet von Lippstadt: · im Bereich des "Boker Kanals" westlich Lippstadt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde insoweit Rechnung getragen, dass die Abgrenzungen der Gebiete für den Schutz der Natur</p>

<p>· im Bereich der Baggerseen nordöstlich Lippstadt Beide Bereiche sind im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Arnsberg Teilplan Soest und Hochsauerlandkreis zwar für eine Darstellung als "Bereich für den Schutz der Natur" angeregt worden; der Regionalrat hat auf Vorschlag der Bezirksregierung jedoch von einer solchen Festlegung abgesehen. Ausschlaggebend hierfür war für den Bereich des Boker bzw. Menzelsfelder Kanals, dass die Unterschutzstellung ausschließlich aufgrund des Vorkommens der Flussmuschel in einigen Kanalabschnitten erfolgen sollte. Hierzu erschien eine sinnvolle Abgrenzung eines BSN bereits im Planungsmaßstab 1:50.000 nicht möglich, weil sie aufgrund des Planungsmaßstabes fast ausschließlich nicht schutzwürdige Flächen erfasst hätte und eine Einbeziehung dieser Flächen in ein Naturschutzgebiet aufgrund der Flächennutzung (u. a. Landwirtschaft und Golfplatz) nicht geboten ist. Für den Bereich des Freiraumes östlich von Lipperbruch wurde im Rahmen der Erörterungen vereinbart, dass die Stadt Lippstadt zunächst ein Freiraumkonzept erarbeitet, auf dessen Grundlage dann über die weiteren Festlegungen der Raumkategorien bzw. Raumfunktionen entschieden werden soll. Die Darstellung eines GSN wäre aber aufgrund der mangelnden aktuellen Schutzwürdigkeit dieser Bereiche, welche derzeit u. a. auch für die Freizeit und Erholung von der Lippstädter Bevölkerung genutzt werden, nicht sinnvoll. Daher sollte darauf verzichtet werden.</p>	<p>nochmals überprüft und aktualisiert wurden. Die zeichnerische Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Als weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete werden Gebiete berücksichtigt, die in den Regionalplänen als Bereiche für den Schutz der Natur mit Planungsstand vom 31.12.2014 festgelegt sind.</p> <p>Aufgrund des Planungsmaßstabes des LEP werden nur solche Gebiete als "Gebiet für den Schutz der Natur" dargestellt, die zusammenhängend eine Mindestgröße von 150 ha haben. Deshalb gibt es auch unterhalb dieser zeichnerischen Darstellungsschwelle des LEPs Gebiete, die eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit oder eine hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund haben. Die Gebiete für den Schutz der Natur sind deshalb als Teil des landesweiten Biotopverbunds in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) weiter zu konkretisieren und um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Diese bisher in den Erläuterungen enthaltene Regelung ist in die Festlegung des Ziels 7.2-2 mit aufgenommen worden.</p> <p>Weiteren Anregungen zur Erweiterung oder Verringerung der Gebiete für den Schutz der Natur, die von der oben dargelegten, aktualisierten Kulisse abweichen, wird unter Hinweis auf die oben dargelegte landeseinheitliche Konzeption zur Festlegung von Gebieten zum Schutz der</p>
--	---

	Natur nicht gefolgt.
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5630 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Es wird begrüßt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen unter der Voraussetzung möglich ist, dass wesentliche Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Angesichts der Bedeutung dieser Regelung für die Energiewende wäre es jedoch wünschenswert, wenn die zugehörigen Erläuterungen näher auf die Begriffe "wesentliche Waldfunktionen" und "erhebliche Beeinträchtigung" eingehen würden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuen, in Teilen auch modifizierten Ziel 7.3-1 zusammengefasst. Dabei wurde an der Festlegung zur Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen festgehalten. Der Anregung, auf die Begriffe "wesentliche Waldfunktionen" und "erhebliche Beeinträchtigung" in den Erläuterungen näher einzugehen, wird gefolgt.
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5631 Schlagwort: 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer	
Neben den Erholungs-, Sport- und Freizeitwecken sollten ebenfalls energetische Nutzungen im Grundsatz sowie in den Erläuterungen ergänzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Energieversorgung wird insgesamt in Kapitel 10 des LEP behandelt wird. Die Nutzung speziell der Wasserkraft wird in den Erläuterungen zu Grundsatz 10-1-3 des LEP-Entwurfs angesprochen und insoweit als Bestandteil einer Gesamtstrategie zur Förderung der erneuerbaren Energien gewürdigt. Der Anregung wird jedoch insoweit gefolgt, dass in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.4-2 auf die Nutzung der Oberflächengewässer im Rahmen der Energiegewinnung hingewiesen wird.
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5632 Schlagwort: 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen	
Es erscheint widersprüchlich, dass der LEP die WSZ I IIIB umfasst, während die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sinnvollerweise lediglich die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

<p>WSZ I IIIA sichern sollen. Zu diesem "Widerspruch" finden sich in den Erläuterungen keine weiteren Ausführungen, so dass diese Unterscheidung nicht nachvollziehbar ist. Missverständlich erscheint die Formulierung, dass die Regionalplanung innerhalb der "Gebiete für den Schutz des Wassers" "Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz" gemäß den differenzierten Anforderungen der WSZ I IIIA sichert. Hieraus könnte gefolgert werden, dass die BGG entgegen gängiger Planungspraxis zukünftig zeichnerisch und / oder textlich differenziert werden sollen.</p>	<p>Die Aufgaben und Funktionen des LEP und der Regionalpläne sind im LEP klar definiert; insoweit wird hierin kein Widerspruch gesehen.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5633 Schlagwort: 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung</p>	
<p>Der Grundsatz und auch die Erläuterungen lassen nicht erkennen, ob hieraus ein Prüfauftrag resultiert, alle Talsperren hinsichtlich ihrer Eignung in diesem Sinne zu überprüfen. Dies würde die Regionalplanung nicht leisten können, zumal in dem Zusammenhang auch potentielle Standorte für Oberbecken in die Betrachtung einbezogen werden müssten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5634 Schlagwort: 8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum</p>	
<p>Die Ziele suggerieren eine Regelungskompetenz der Raumordnung, die der Fachplanung, d. h. konkret den Infrastrukturplänen des Bundes bzw. des Landes vorbehalten ist. Eine eigenständige Planung findet weder über den LEP noch über die Regionalpläne statt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Zielsetzung regelt nicht den konkreten Bedarf der Infrastruktur. Sie regelt den Vorrang des Ausbaus vorhandener Verkehrswege gegenüber Neuplanungen und dient insofern primär dem Freiraumschutz. Die im Bedarfsplan festgelegte Maßnahme beinhaltet noch keine konkrete Trasse. Diese wird im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens gesucht. Soweit es um Bundesfernstraßen geht, bestimmt der Bund gemäß § 16 FStrG im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden die Linienführung der Bundesfernstraßen. Bei der Bestimmung der Linienführung sind die berührten öffentlichen Belange und die Ergebnisse eines Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen. Dabei haben die Bundesplanungen grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen. Geschützt wird damit das</p>

	<p>Recht des Bundesgesetzgebers, den Bedarf eigenständig zu bestimmen. Der Bundesgesetzgeber kann dabei nicht durch landesplanerische Ziele gebunden werden. Solche Ziele sind aus kompetenzrechtlichen Gründen unzulässig. Aufgabe der Raumordnung aus § 1 ROG ist es hingegen, auftretende Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Raum zu treffen. Mit der Darstellung der Trasse in den Regionalplänen sind alle anderen Planungen, die die Trassenführung unmöglich machen würden, nicht mehr zulässig. Solche Regelungen sind Gegenstand der Raumordnung.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5635 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</p>	
<p>Auf eine Differenzierung der Flughäfen in landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sollte verzichtet werden. Die Flughäfen haben zentrale Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen. Eine bedarfsgerechte Entwicklung des jeweiligen Standortes kann nicht in Abhängigkeit von drei "landesbedeutsamen" Flughäfen gestellt werden. Damit ist keine erkennbare und verlässliche Perspektive verbunden. Die Bedeutung der Flughäfen ist auch nicht allein auf das unmittelbare Umfeld mit den Wachstumspotentialen des Flughafens selbst und zugeordnetem flughafenaffinen Gewerbe zu fokussieren, sondern steht in Abhängigkeit zu angrenzenden Wirtschaftsregionen, die nicht unbedingt einhergehen mit den administrativen Grenzen der Planungsregionen. Im Übrigen fehlt eine Definition für "bedarfsgerechte" Entwicklung. Demzufolge gibt es eben auch für die Einstufung des Flughafens Paderborn/Lippstadt (PAD) als nur "regional bedeutsam" keine nachvollziehbare fachliche Grundlage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde.</p> <p>Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar.</p> <p>Die Anregungen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition werden durch Änderung/Neuformulierung von Satz 3 wie folgt aufgegriffen:</p> <p><u>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der</u></p>

	<p><u>Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</u></p> <p>Die neue Formulierung stellt einen Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes her. Damit wird einerseits das Missverständnis, die regional bedeutsamen Flughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, ausgeräumt. Andererseits erfolgt eine Einbindung in eine Gesamtkonzeption des Landes. In diesem Rahmen erfolgt auch die Bedarfsprüfung. Ein Eingriff in fachrechtliche Kompetenzen wird nicht vorgenommen.</p> <p>Darüber hinaus wird den regionalbedeutsamen Flughäfen nicht nur eine Sicherung sondern auch eine Entwicklung im Text des Ziels explizit zugestanden.</p> <p>Entsprechend wird auch eine Anpassung/Ergänzung und tlw. Umformulierung der Erläuterungen in Absatz 8 und 9 vorgenommen werden, insbesondere zur Klarstellung der Frage der Zuständigkeit über die Entscheidung von Entwicklungsvorhaben und im Hinblick auf die fachrechtliche Regelungskompetenz.</p> <p>Damit wird insgesamt unterschiedlichen Interessen Rechnung getragen.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5636 Schlagwort: 8.1-11 Ziel Schienennetz</p>	
<p>In Südwestfalen sind schon heute nicht alle Mittelzentren an das Schienennetz angebunden. Dies darf im Umkehrschluss nicht zu einer "Herabstufung" des Mittelzentrums führen (z. B. Warstein).</p> <p>Die in Absatz 3 der Erläuterungen genannte Schienenverbindung Dortmund Köln ist über Zulaufstrecken nicht nur mit den dort angegebenen Endpunkten im Rheinland, Münsterland und Ostwestfalen verbunden, sondern auch mit wichtigen Endpunkten in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird durch eine Änderung des Ziels und in der Folge der Erläuterungen aufgegriffen.</p> <p>In der Überschrift soll das Wort "Schienenverkehr" durch das Wort "Öffentlicher Verkehr" ersetzt werden. Es wurde</p>

Südwestfalen wie etwa der Stadt Hagen. Dies sollte in den Erläuterungen entsprechende Berücksichtigung finden.

darauf hingewiesen, dass in vielen Mittelzentren eine Anbindung an den Schienenverkehr kaum möglich ist und je nach örtlichen Verhältnissen z. B. eine Schnellbusverbindung geeigneter sein kann.

In den Erläuterungen sind als Folge der Änderung des Ziels folgende Änderungen in den Erläuterungen in Absatz 1 erforderlich:

Um Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktionen der Mittel- und Oberzentren zu erhalten, benötigen sie eine Anbindung an den Öffentlichen Verkehr. Dies soll bevorzugt durch den Schienenverkehr, kann aber auch, je nach örtlichen Verhältnissen in Mittelzentren, durch andere Verkehrsmittel des Öffentlichen Verkehrs (wie zum Beispiel Schnellbusse) hergestellt werden. Die Städte können ihre Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Unternehmensstandorte sowie als Versorgungsstandorte nur halten, wenn private und geschäftliche Fahrten mit der Bahn ohne zeitaufwändige Zubringerfahrten und ohne Anschlussrisiken möglich sind. Die Art der Anbindung an die öffentlichen Verkehrsverbindungen richtet sich nach dem Bedarf

In der Erläuterung zu Ziel 2-1 wird bereits ausgeführt, dass die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden und die daran anknüpfenden Steuerungsmöglichkeiten für die Sicherung der Daseinsvorsorge noch in der Laufzeit des vorliegenden LEP überprüft werden sollen. Der Forderung von Prof. Blotevogel et al., dieses Thema auf die Agenda zu setzen, ist damit bereits entsprochen. Sollte die Überprüfung zur Änderung landesplanerischer Festlegung führen, werden diese selbstverständlich im

Zuge einer förmlichen LEP-Änderung vollzogen, so dass alle Betroffenen beteiligt sind und durchgängig Planungssicherheit haben. Die zentralörtliche Gliederung Nordrhein-Westfalens wurde in den 1970er Jahren in iterativer Abstimmung mit der damals vorgenommenen kommunalen Neugliederung festgelegt. Die daraus hervorgegangenen vergleichsweise großen Kommunen haben zusammen mit der hohen Einwohnerdichte des Landes dazu geführt, dass Änderungen bis heute nicht erforderlich sind. Die in bundesweit den zentralen Orten bzw. ihren Versorgungsbereichen zubemessenen Mindest-Einwohnerzahlen sowie die Ausstattung mit zentralörtlich bedeutsamen Einrichtungen und deren Erreichbarkeit sind in der zentralörtlichen Gliederung Nordrhein-Westfalens bis heute nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die unveränderte Beibehaltung der zentralörtlichen Gliederung NRW's ist auch deshalb gerechtfertigt, weil hiermit zwar ein "raumstrukturelles Gerüst" (verbindlich) festgelegt, diesem aber der Charakter eines Orientierungsrahmens ohne strikte Rechtsfolgen gegeben wird. Angesichts des demographischen Wandels kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die im LEP-Entwurf erneut übernommene zentralörtliche Gliederung Nordrhein-Westfalens auch langfristig unverändert Bestand haben kann. Eine Überprüfung bedarf aber zunächst einer wissenschaftlichen Aufbereitung und einer bundesweiten Diskussion bzw. grundsätzlichen Abstimmung. Das Thema kann deshalb noch nicht in die vorliegende Neuaufstellung des LEP einbezogen werden.

Im LEP werden nicht alle in den Bedarfsplänen enthaltenen Maßnahmen dargestellt. Die Darstellung konzentriert sich auf die für das Land bedeutsamen

	<p>Schienenverkehrsverbindungen, auch bezogen auf die grenzüberschreitenden Verbindungen. Entsprechend werden in den Erläuterungen nur diese Verbindungen aufgeführt.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5637 Schlagwort: 8.1-12 Ziel Erreichbarkeit</p>	
<p>Entsprechend dem Zentrale-Orte-Konzept für das Land Nordrhein-Westfalen und angestrebten Funktionszuweisungen im Sinne des Ziels 6.2-1 (Zentralörtlich bedeutsame ASB) sollte auf die Erreichbarkeit der Ortslagen, die über öffentliche und private Infrastruktur verfügen (Stadtkerne, Ortskerne) abgestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt. Gemäß Ziel 6.2-1 sind die zentralörtlichen Siedlungsbereiche gemeint.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5638 Schlagwort: 8.2-1 Grundsatz Transportleitungen</p>	
<p>Der grundsätzliche Gedanke der Bündelung von Transportleitungen und Orientierung an vorhandenen Bandinfrastrukturen wird begrüßt. Es wird angeregt, die Leitungstrassen wieder als zeichnerische Festlegung in die Regionalpläne aufzunehmen. Damit müsste auch eine Ergänzung der Planzeichenverordnung erfolgen.</p> <p>Absatz 3 des Grundsatzes bezieht sich auf wechselseitige Gefahren für Umgebung und Leitungen. In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, dass dies gegebenenfalls gerade eine Bündelung unmöglich macht.</p>	<p>Grundsatz 8.2-1</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird in Bezug auf die Wiederaufnahme von zeichnerischen Festlegungen von Leitungstrassen in den Regionalplänen abgelehnt. Die Anregung zur Bündelung wird aufgegriffen; die Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-1 werden ergänzt.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Leitungstrassen wird von anderen Regionalplanungsbehörden abgelehnt. Die Festlegung hätte zur Folge, dass für jede neue Trasse oder jede Änderung eine oder sogar mehrere Regionalplanänderung(en) erforderlich wäre(n). Gleichwohl bleibt es den Regionalplanungsbehörden überlassen, die Leitungstrassen nachrichtlich z. B. in Form von Beikarten in die Regionalpläne zu übernehmen.</p> <p>Der Anregung bzgl. der Bündelung wird auch bereits</p>

	<p>durch den letzten Absatz des Grundsatzes 8.2-1 Rechnung getragen.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5639 Schlagwort: 8.2-2 Ziel Hochspannungsleitungen</p>	
<p>Die Zielformulierung, welche sich stark an § 43 h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) orientiert, sollte um die im Gesetz verankerte Ausnahmeregelung ergänzt werden. "...; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen." (§ 43 h 2. Halbsatz EnWG). Offen bleibt die Frage des Adressaten der Regelung, da die Planfeststellungsbehörde durch § 43 h EnWG im Zulassungsverfahren an eine Ausführung als Erdkabel gebunden ist. Die Ausnahmeregelung hierzu ist ausdrücklich im Gesetz geregelt (s.o.). Entsprechend bedarf es einer Klarstellung im Ziel und in den Erläuterungen.</p>	<p>Ziel 8.2-2</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden insoweit aufgegriffen, dass das Ziel 8.2-2 umformuliert und in einen Grundsatz abgeschwächt wird.</p> <p>Damit ist der Grundsatz 8.2-2 (neu) kompatibel mit dem Fachgesetz (EnWG). Gleichwohl bleibt die Lenkungsrichtung (mehr Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen) erhalten.</p> <p>Der Regionalrat Arnsberg weist darauf hin, dass im Energiewirtschaftsgesetz - EnWG eine ähnliche Regelung existiert und schlägt vor, in Ziel 8.2-2 die Ausnahmeregelung des § 43h zu übernehmen. Zudem hinterfragt der Regionalrat Arnsberg, wer der Adressat des Ziels 8.2-2 ist. Die jeweilige Planfeststellungsbehörde habe die Umsetzung des § 43h umzusetzen.</p> <p>Es ist richtig, dass sich das raumordnerische Ziel 8.2-2 inhaltlich mit dem Fachrecht überlappt und somit rechtliche Unklarheiten im praktischen Vollzug zur Folge hätte.</p> <p>Nach Abwägung aller zum Ziel 8.2-2 eingegangenen Stellungnahmen wird das raumordnerische Ziel 8.2-2 umformuliert und in einen Grundsatz geändert.</p>

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5640 Schlagwort: 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen	
Das Ziel sollte auf neue Trassen für Höchstspannungsleitungen mit 220 kV und darüber beschränkt werden. Da bestehende Trassen im Regelfall in großer Nähe zu besiedelten Bereichen verlaufen, würde die Regelung anderenfalls unlösbare Konflikte bei der Errichtung neuer Höchstspannungsleitungen in bzw. direkt neben bestehender Trassen bedeuten. Durch die vorgeschlagene Änderung würde eine Kongruenz zwischen Ziel 8.2-3 und dem Bündelungsprinzip im Grundsatz 8.2-1 hergestellt. Es bestehen fachliche Zweifel, ob die Regelungen mit bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Netzinfrastruktur im Einklang stehen. Die Mindestabstände im EnLAG beziehen sich beispielsweise ausschließlich auf vier Pilotprojekte, welche als Erdverkabelung ausgeführt werden sollen. Für alle weiteren Höchstspannungsleitungen wird auf die 26. BImSchV Bezug genommen, welche Grenzwerte zu den jeweiligen Immissionsbelastungen vorsieht und damit Abstände zu Wohnhäusern zulässt, die erheblich geringer sind als 400 m bzw. 200 m.	Ziel 8.2-3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den vorgetragenen Bedenken wird gefolgt. Das Ziel 8.2-3 (alt) wird in einen => Grundsatz 8.2-3 (neu) und ein => Ziel 8.2-4 (neu) aufgeteilt. Das Ziel 8.2-4 (neu) wird umformuliert. Damit wird klargestellt, dass sich das Ziel nur auf neue Trassen für neue Höchstspannungsfreileitungen bezieht. Zudem wurden die Erläuterungen zum Ziel 8.2-3 (neu) und 8.2-4 (neu) überarbeitet.
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5641 Schlagwort: 8.2-4 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen	
Der formulierte Grundsatz könnte ggfs. ins Leere laufen, da auf bundesgesetzlicher Ebene zurzeit kein Planfeststellungsverfahren für Erdverkabelungsprojekte auf der Höchstspannungsebene besteht. Seitens der Netzbetreiber besteht ein geringes Interesse Einzelgenehmigungsverfahren durchzuführen und in Verhandlungen mit Grundstückseigentümern einzutreten, die ohne einen Planfeststellungsbeschluss erforderlich wären. Die unterirdische Führung von Leitungen ist bislang nicht über Raumordnungsverfahren in der DVO zum Landesplanungsgesetz erfasst.	Grundsatz 8.2-4 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Der Grundsatz läuft nicht ins Leere. Nach § 43 EnWG und § 18 NABEG unterliegen Gleichstrom-Hochspannungsleitungen (auch als Erdkabelversion) der Planfeststellungspflicht.
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5642 Schlagwort: 8.3-1 Ziel Standorte für Deponien	
Planungssystematisch wird auf die Nutzung von Deponiestandorten für erneuerbare Energien in Kapitel 10 Z.10.2-1 eingegangen. Der Absatz 3 der Erläuterungen sollte daher im Kapitel 8.3 Entsorgung gestrichen werden. Der Querverweis in Abs. 4 auf das Kapitel 10.2 ist ausreichend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Absatz 3 dient der Klarstellung der Voraussetzungen für die Eignung eines Deponiegeländes. Er ist insofern nicht

<p>Im Übrigen erscheint es fachlich zweifelhaft, dass Deponien während der Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase insbesondere für die Windenergie geeignet sind. Dies wäre allenfalls im Randbereich des Deponiegeländes denkbar, aber verbunden mit der Problematik, dass ggf. kommunale Windenergiekonzepte ad absurdum geführt würden.</p>	<p>verzichtbar. Zweifel an einer mangelnden Nutzbarkeit von Deponien werden nicht geteilt. Technische Probleme beim Betrieb der Windkraftanlagen sind nicht erkennbar. Möglichen Schwierigkeiten bei ungleichmäßigen Setzungen können mit geotechnischen Maßnahmen begegnet werden. Ein Eingriff in kommunale Windenergiekonzepte wird nicht gesehen.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5643 Schlagwort: 9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen</p>	
<p>Der Grundsatz sollte auf die Lagerstätten (nicht Vorkommen) abgestellt werden. Das sind die Bereiche eines Rohstoffvorkommens, in denen sich der Abbau aufgrund der Rohstoffquantität und -qualität wirtschaftlich lohnt oder in Zukunft lohnen könnte. Zudem ist die Berücksichtigung von Qualität, Quantität und Seltenheit eines Rohstoffvorkommens auf die Betrachtungstiefe zu beschränken, die der räumliche Planungsmaßstab zulässt.</p> <p>Absatz 2 der Erläuterungen fordert unter Bezug auf die Landesrohstoffkarte die Sicherung des Abbaus bedeutsamer Vorkommen oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe, auch solcher Lagerstätten, die nicht als Vorranggebiete in den Regionalplänen gesichert werden. Um eine Berücksichtigung in den nachgeordneten Planungsebenen zu gewährleisten, müsste sich diese Aussage im Grundsatz selbst wiederfinden. Inwieweit eine darüberhinausgehende (und in diesem Zusammenhang wünschenswerte) regionalplanerische Festlegung im Sinne von Reservegebieten notwendig ist, wäre zu klären.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der verwendete Begriff Rohstoffvorkommen ist bewusst weiter gefasst; die Bedeutung von Rohstofflagerstätten kann unterschiedlich sein und ist auch im regionalen Zusammenhang zu bewerten. Notwendige Informationen dazu und über die Qualitäten von Rohstoffen gewinnt die Regionalplanungsbehörde auch über einschlägige Fachbeiträge und über die Informationen des Geologischen Dienstes.</p> <p>Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5644 Schlagwort: 9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung</p>	
<p>Der mögliche Widerspruch zwischen der vollständigen Gewinnung eines Rohstoffes</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der</p>

<p>(möglichst große Abbautiefe) und dem Schutz des Grundwassers (Ziel der Raumordnung BGG) sollte mindestens in den Erläuterungen benannt werden.</p>	<p>Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Nach Möglichkeit soll eine vollständige Gewinnung des Rohstoffes erfolgen. Somit soll sich die Gewinnung an der geologisch vorgegebenen Mächtigkeit orientieren. In den regionalplanerischen Abwägungsprozess werden aber auch die entgegenstehenden Aspekte, wie der Schutz des Grundwassers eingestellt. Bei der fachrechtlichen Genehmigung für den Rohstoffabbau kann durch die rechtlichen Vorgaben zum Grundwasserschutz die Abbautiefe begrenzt werden.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5645 Schlagwort: 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p>	
<p>In Abs. 6 der Erläuterungen wird eine Ausnahmeregel für Abgrabungen geringen Umfangs außerhalb der in den Regionalplänen festgelegten BSAB formuliert. Diese Ausnahme ist im Ziel selbst abzubilden, um Regelungswirkung zu entfalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die textliche und zeichnerische Festlegung von Abgrabungsbereichen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt in den Regionalplänen. Dabei sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 35 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) in der Regel mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in den Regionalplänen zeichnerisch darzustellen. Eine Ausnahmeregelung in der Zielformulierung des Landesentwicklungsplans ist daher nicht erforderlich, da kleinere Planungen durch die Regelung in § 35 Abs. 2 LPIG DVO außerhalb der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten in der Regel möglich sind. Um im Einzelfall Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten Abgrabungsbereiche zu ermöglichen, kann dafür im Regionalplan eine Ausnahmeregelung als Zielformulierung notwendig werden.</p>

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5646 Schlagwort: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
<p>Die Veränderung bzw. Beschränkung der Versorgungszeiträume auf 35 Jahre für Festgesteine, die für Südwestfalen von besonderer Bedeutung sind, verbunden mit dem Erfordernis der Fortschreibung bei Unterschreitung des Versorgungszeitraums von 25 Jahren, führt zu einem erheblichen Planungsmehraufwand für die Regionalplanungsbehörde, da der gesamte Regionalplan Arnsberg, auch der erst seit dem Jahr 2012 rechtskräftige Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, in Bezug auf die Festgesteine bereits wieder überarbeitet werden müsste. Die bisherige Regelung von 25 + 25 Jahren BSAB und Reservegebiet bietet insbesondere der heimischen Wirtschaft Investitionssicherheit und Zukunftsperspektive. Es wird angeregt, die Reservegebiete beizubehalten, um den Gedanken der langfristigen Sicherung der nichtenergetischen Rohstoffe umzusetzen. Der Zeitraum sollte sich an der bisherigen Gesamtbetrachtung BSAB plus Reservegebiete orientieren. Darüber hinaus zeichnet sich für den Planungsraum Arnsberg bereits jetzt ab, dass für einzelne Rohstoffe eine ausreichende Sicherung für den vorgesehenen Versorgungszeitraum aufgrund der Beschaffenheit der Rohstofflagerstätten oder entgegenstehender Ziele der Raumordnung nicht möglich ist. Diesem Umstand sollte ebenfalls im Ziel Rechnung getragen werden. Ein landeseinheitliches Abgrabungsmonitoring liegt für Festgesteine noch nicht vor. Inwieweit dabei die "gezielte Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten" in die Bedarfsermittlung einfließen, ist unklar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen.</p> <p>Eine Unterschreitung der im LEP-Entwurf vorgegebenen Zeiträume für Abgrabungsbereiche von 20 Jahren bei Lockergesteinen bzw. 35 Jahren bei Festgesteinen ist bei Nichtverfügbarkeit geeigneter Flächen möglich. Hierzu ist im 2. Absatz der Erläuterungen ein Hinweis enthalten.</p> <p>Für die Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten steht die Rohstoffkarte NRW für Festgesteine vom Geologischen Dienst NRW zur Verfügung.</p>
Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5647 Schlagwort: 9.2-3 Ziel Tabugebiete	
<p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zu Windenergieanlagen ist eine Festlegung von Tabugebieten (insbesondere die Benennung von harten Tabukriterien) auf Ebene des LEP kritisch zu sehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung nicht mehr zielführend ist. Daher sollte dieses Ziel in einen Grundsatz überführt werden. Dafür sprechen ebenfalls die im Fachrecht vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; das Ziel wird gestrichen.</p> <p>Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine</p>

	<p>Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen der Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner gesonderten Zielfestlegung.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5648 Schlagwort: 9.2-7 Grundsatz Standorte obertägiger Einrichtungen</p>	
<p>Im letzten Absatz sollte neben der Speicherung von Erdgas und Erdöl auch auf die mögliche Speicherung regenerativer Energien (CAES, AA-CAES) aufgeführt werden.</p>	<p>Die Anregung wird durch eine Änderung der Erläuterung aufgegriffen.</p> <p>In den Erläuterungen zu Grundsatz 9.2-7 wird die Aufzählung in Satz 1 im 2. Absatz um die Begriffe "und Druckluft als Energiespeicher" ergänzt.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5649 Schlagwort: 9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus</p>	
<p>Bei der Auflistung möglicher Nachfolgenutzungen der Standorte des Steinkohlenbergbaus sollte in Absatz 2 ebenfalls die Grubengasgewinnung aufgeführt werden.</p> <p>Absatz 3 der Erläuterungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases sollte gestrichen werden. Die Ausführungen beziehen sich nicht allein auf den Steinkohlenbergbau. Den Regionalplanungsbehörden würde mit den Ausführungen zur Raumbedeutsamkeit die Möglichkeit planerischer Festlegungen zum Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber der unkonventionellen Erdgasförderung genommen werden. Die Leitlinien zum Regionalplan Arnsberg Sachlicher Teilplan "Energie" sehen eine entsprechende Regelung vor.</p> <p>Im Übrigen stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob die Beschränkung auf eine flächenhafte Planung zur sachgerechten Beurteilung von Vorhaben, die im Konflikt mit anderen unterirdischen Nutzungen stehen wie etwa die Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen (sog. "Fracking") ausreicht oder ob sich die Raumplanung nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung wird mit der Aufnahme des Zieles 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten gefolgt.</p> <p>"Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist." Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.</p>

<p>vielmehr in Richtung einer Dreidimensionalität entwickeln muss, um Nutzungskonflikte an der Oberfläche und dem Untergrund (Grundwasser, Bergbau, Geothermie, oberflächennahe Rohstoffgewinnung) zu regeln.</p>	
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5650 Schlagwort: 10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung</p>	
<p>In Abs. 3 der Erläuterungen sollte neben den genannten fossilen Energieträgern das Grubengas aufgeführt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Unter dem Begriff "Erdgas" wird hier auch das Grubengas zusammengefasst.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5651 Schlagwort: 10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie</p>	
<p>Der Grundsatz 10.1-3 impliziert eine über die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie und Kraftwerksstandorte hinausgehende Darstellung von weiteren Flächen für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regionalplänen. Diesem umfassenden Prüfauftrag kann die Regionalplanung nicht gerecht werden, zumal die notwendigen Datengrundlagen z. B. bei der Biomasse nicht vorliegen. Die Anforderungen des 2. Absatzes der Erläuterungen zur Vereinbarkeit der Standorte mit bauplanungsrechtlichen und fachrechtlichen Voraussetzungen können allenfalls im Ansatz auf der Ebene der Regionalplanung betrachtet werden. Für einzelne der erneuerbaren Energien (z. B. Biomasse) fehlt ein regionalplanerisches Instrumentarium.</p> <p>Die Erläuterungen sind in Hinblick auf das Ziel 10.2-4 Solarenergienutzung auf Widerspruchsfreiheit zu überprüfen (weitgehender Ausschluss von Freiflächen-Solarenergieanlagen).</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zur Geothermie in Absatz 3 gelten die Anregungen zur Frage der Raumbedeutsamkeit zu Z. 9.3-2 analog.</p> <p>Bezüglich der Standorte für Pumpspeicherkraftwerke sei auf die Anregungen zu G. 7.4-5 verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Für Standorte für die Erneuerbaren Energie besteht Bedarf an einer Flächenvorsorge, wenn deren Flächenbedarf raumbedeutsam ist. Das ist beispielsweise bei der Nutzung der Windenergie generell der Fall. Auch Standorte für die Speicherung von Energie können zum Beispiel im Falle von Pumpspeicherkraftwerken sehr wohl raumbedeutsam sein. Welche anderen Speichertechnologien zukünftig zur Verfügung stehen und ob diese raumbedeutsam sein werden, ist heute noch nicht abzusehen. Die Regionalplanung kann unter anderem auf die Informationen des Energieatlas Nordrhein-Westfalen zurückgreifen.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5652 Schlagwort: 10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung</p>	
<p>Der grundsätzliche Gedanke der Kraft-Wärme-Kopplung wird begrüßt. Ausgehend von der Formulierung in Absatz 3 der Erläuterungen kann es sich hier jedoch nur um einen Grundsatz der Raumordnung handeln, da die Planungsträger die Potentiale der KWK-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird durch eine Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 10.1-4 geändert.</p>

<p>Nutzung in ihre Entscheidungen einbeziehen sollen (Abwägung). Im Übrigen fehlt das regionalplanerische Instrumentarium für eine verbindliche Zielvorgabe.</p>	<p>In der Erläuterung zum Ziel 10.1-4 wird bezüglich der Potentiale der kombinierten Kraft-Wärme-Koppelung auf die praktisch nutzbaren, technisch-wirtschaftliche Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung abgestellt. Damit wird verdeutlicht, dass die Regional- und insbesondere die Bauleitplanung vor dem Hintergrund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der technisch erschließbaren und wirtschaftlich nutzbaren Potentiale angepasste planerische Festlegungen treffen können.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5653 Schlagwort: 10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</p>	
<p>An dieser Stelle könnten die Ausführungen um diejenigen zu Z 8.3-1 ergänzt werden. Die Erläuterungen sollten jedoch deutlich machen, dass eine Nutzung insbesondere der Deponien für Windenergie eher die Ausnahme als die Regel bedeutet, da an die Sicherheit des Deponiekörpers besondere Anforderungen zu stellen sind. Entsprechend kann die Vereinbarkeit der Deponie-/Haldennutzung mit der Nutzung der erneuerbaren Energien nur im Einzelfall geprüft werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das Ziel in einen Grundsatz zu überführen, der die Berücksichtigung einer möglichen Nutzung von Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien in Planverfahren sicherstellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird bis auf eine Ergänzung der Zielformulierung und der Erläuterungen nicht geändert.</p> <p>Die Flächennutzung für Erneuerbare Energien soll im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf baulich vorgeprägte Flächen gelenkt werden. Angestrebte Rekultivierungen wie zum Beispiel eine Aufforstung lassen sich unter bestimmten Voraussetzungen durchaus mit der Gewinnung Erneuerbarer Energie wie zum Beispiel der Windkraft in Einklang bringen. Dazu wird beispielsweise auf Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme verwiesen. Mit der Benennung von Ausnahmen bezieht sich die Festlegung auf bereits vorhandene bauleitplanerisch gesicherte Flächen für Kultur und Tourismus und auf Halden und Deponien, für die in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind. Der letzte Halbsatz wurde zusätzlich in die Zielformulierung</p>

	<p>aufgenommen.</p> <p>Halden und Deponien sind Bestandteil der industriell-anthropogenen geprägten Kulturlandschaft. Die Nutzung durch Erneuerbare Energien stellt hierbei eine Fortentwicklung der Kulturlandschaft im Sinne des Kapitels 3 dar. Ebenso schließt eine Funktion für Tourismus und Naherholung sowie für das Landschaftsbild die Nutzung durch Erneuerbare Energien nicht grundsätzlich aus. Bei Halden und Deponien mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist eine Verträglichkeit der Nutzung durch Erneuerbare Energien im Einzelfall zu bewerten. Entsprechend werden die Erläuterungen ergänzt.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5654 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	
<p>Das bisherige Ziel in 10.2-2 ist als Grundsatz und wie folgt zu fassen: "10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung Entsprechend der Absicht, bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch fest und berücksichtigen folgende Grundsätze: - Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha, - Planungsgebiet Detmold 10.500 ha, - Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha, - Planungsgebiet Köln 14.500 ha, - Planungsgebiet Münster 6.000 ha, - Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha."</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten.</p> <p>Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und</p>

Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.

Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen.

	<p>Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5655 Schlagwort: 10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan</p>	
<p>Weder aus der Zielformulierung noch aus den Erläuterungen zum Z. 10.3-1 wird deutlich, in welchen Fällen Kraftwerke nur in GIB mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" errichtet werden dürfen und wann sie in GIB allgemein zulässig sind. In den Leitlinien zum Regionalplan Arnsberg Sachlicher Teilplan "Energie" wurde die Absicht erklärt, die GIB insgesamt für Kraftwerke zu öffnen. Hierdurch soll den Anforderungen der Energiewende Rechnung getragen werden, die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zumindest für die nächsten Jahre einer flexiblen Ergänzung der erneuerbaren Energien durch die Nutzung fossiler Energieträger bedarf. Die gleiche Zielrichtung ist ebenfalls dem Absatz 2 des G. 10.1-1 des vorliegenden Entwurfes des LEP zu entnehmen. Entsprechend wäre die Intention des Plangebers korrespondierend zu G. 10.1-1 deutlicher herauszuarbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Der Regionalplan kann eine gezielte Flächenvorsorge betreiben und steuern. Trotzdem bleibt eine Flexibilität für mögliche Kraftwerksplanungen erhalten, indem auch außerhalb solcher Vorranggebiete in geeigneten Industriegebieten Kraftwerke regionalplanerisch möglich bleiben.</p> <p>Auch ohne spezielle regionalplanerische Flächenvorsorge ist ein möglicher Neubau von Kraftwerken auf regionalplanerisch geeigneten Flächen möglich, denn zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein.</p>
<p>Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat - ID: 5656 Schlagwort: 10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte</p>	
<p>Der Grundsatz stellt auf Kraftwerks-Mindestwirkungsgrade bzw. Gesamtwirkungsgrade neuer Kraftwerke ab. Da dies Anlagenanforderungen sind, die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz wird in seiner bisherigen Form beibehalten.</p>

sich der Regelungskompetenz der Raumordnung entziehen, sollte der Grundsatz auf den bestmöglichen Stand der Technik abgestellt werden.

Zur Umsetzung der Klimaschutzziele werden hohe Anforderungen an neue, im Regionalplan festgelegte Kraftwerksstandorte formuliert und als Grundsatz ausgestaltet. Sie sind somit als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen an die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen.